

Rückblick

auf die jüngste

Entwicklungs-Periode Ungarns.

Wien, 1857.

Die Reise der kaiserlichen Majestäten im Königreiche Ungarn, welche durch ein trauriges Ereigniß unterbrochen wurde, in dem Momente aber, wo wir dieses niederschreiben, von Sr. Majestät dem Kaiser fortgesetzt wird, hat die öffentliche Aufmerksamkeit in erhöhtem Grade auf dieses Land gelenkt. Sie ruhte schon seit einer Reihe von Jahren auf demselben, denn es gibt kein Land in Europa, welches einen wichtigeren und rascheren Prozeß der Cultur-entwicklung vor den Augen der staunenden Mitwelt darlegt, als das Königreich Ungarn.

Die wiederholte Anwesenheit des Allerhöchsten Herrn in demselben, die unmittelbare Kenntnißnahme von den Fortschritten, den Bedürfnissen und Interessen des Landes, die Acte kaiserlicher Munificenz, aus welchen der Scharfblick der Erkenntniß dessen, was dem Wohle des Landes frommt, unmittelbar zu Tage tritt, sind gewiß nur in hohem Grade geeignet, den raschen Gang jenes erfreulichen Processes noch mehr zu fördern.

Es dürfte der geeignete Zeitpunkt vorhanden sein, einen Rückblick auf die jüngste Vergangenheit dieses so merkwürdigen Landes und namentlich derjenigen Erscheinungen zu werfen, bei welchen der Regierung das Verdienst eines thätigen Eingreifens unbestritten gebührt. Das Königreich Ungarn bildete von jeher eine der schönsten Perlen in der Kaiserkrone des Hauses Habsburg-Lothringen, nicht nur wegen seiner Größe, des Reichthums seines Bodens, des Segens, welchen die gütige Hand der Vorsehung über dasselbe ausgegossen hat, sondern auch wegen der naturwüchsigigen Kraft der Bevölkerung, ihres unverdorbenen Sinnes, ihrer Pietät gegen und ihrer Aufopferungs-Fähigkeit für das regierende Haus.

Der höhere Glanz dieser Perle vermehrt den Glanz der Kaiserkrone selbst; es kann keinen Oesterreicher geben, welcher nicht in dem Auf-

Schwunge dieses so wichtigen Theiles des Reiches seinen Stolz und seine Freude findet, und sein Herz nicht in doppeltem Zuge dorthin gezogen fühlt.

Dieses Gefühl ist es, das uns bestimmt hat, einen kurzen Rückblick auf den Entwicklungsprozeß dieses großen Königreiches zu werfen. Unsere Arbeit ist jedoch nicht für die Oeffentlichkeit, sondern zunächst für uns, und vielleicht einen ganz engen Kreis von Freunden bestimmt.

Schon deswegen kann es nicht in unserer Absicht liegen, eine erschöpfende Vergleichung zwischen Einst und Jetzt, ein volles, getreues, ins Detail markirtes Bild des stattgefundenen Fortschrittes und namentlich der aufmunternden oder unmittelbar eingreifenden Thätigkeit der kaiserlichen Regierung zu liefern. Wir werden uns nur an die schlagendsten Lichtpunkte halten, weil dieses vollkommen genügt, um den Zweck, den wir uns vorgesetzt, zu erreichen; sie sollen in der Reihe einander folgen, wie sie durch den Gang unserer Gedanken sich uns unmittelbar zur Hand geben.

I.

Das Erste, was unserem Blicke entgegentritt, wenn wir ihn auf Ungarn richten, ist seine veränderte Stellung zum Gesamtreiche.

Das Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern war früher ein in sich abgeschlossenes Ganze mit eigener Zolllinie, einer eigenen, ganz abweichenden Gesetzgebung, mit ganz eigenthümlichen politischen und sozialen Zuständen, kurz, es bildete einen Staat im Staate. Das hat aufgehört; Ungarn ist zwar als einer der wichtigsten Theile, immerhin aber unmittelbar eingereiht in die große Familie von Völkern, welche zusammen das Kaiserreich bilden.

Es wäre nach unserer Anschauung ein Irrthum, wenn man diese Veränderung der Stellung des Königreiches zum Gesamtreiche lediglich für einen von oben herab erklassenen politischen Act, für eine bloße Regierungsmaßnahme, welche ihre Grundlage allein in den unglücklichen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 hat, ansehen wollte. Dieser Umwandlungsprozeß ist nicht etwas bloß Gemachtes, Willkürliches, sondern ein Act innerer Nothwendigkeit, das Ergebnis einer durch Jahrhunderte fortgesetzten organischen Umgestaltung, deren Abschluß allerdings gewisse äußere Ereignisse,

namentlich diejenigen der Jahre 1848 und 1849 befördert haben, der aber auch ohne sie später gewiß zum Durchbruche gekommen wäre. — Das ganze Reich ist in einem solchen Umwandlungsprozesse begriffen, und folgt hierin einem Impulse, welcher über alle Willkür der Menschen hinausgestellt ist, und Oesterreich auf eine Bahn hinübergelenkt hat, auf welcher die ganze Cultur- und Staaten-Bildung der Neuzeit sich fortbewegt und fortbewegen muß. Dieser Richtung der Zeit kann kein Staat, welcher im Kreise der Civilisation liegt oder mit ihr in unmittelbarer Berührung ist, sich entziehen; er muß sich früher oder später in seiner Art, nach dem individuellen Gepräge seines Daseins, ihr anschließen und folgen, oder er geht zu Grunde.

Das Mittelalter, in seiner Blüthe wie in seiner Ausartung, trug an sich das Gepräge der Individualität; es gilt dieses für Individuen wie für die Staaten, und eben deswegen steht es hierin für unsere Zeit ganz unerreichbar dar. Ueber diesem Meere von persönlichen, corporativen, staatlichen Individualitäten stellte sich als Sammel- und Eingangspunkt die Idee des heiligen deutschen römischen Reiches, welche durch einzelne Persönlichkeiten, die Krone und Scepter trugen, zu einer bewunderungswürdigen Lebensfähigkeit sich entwickelte, im Verlaufe der Zeiten aber in dem ununterbrochenen Kampfe mit den widerstrebenden Elementen allmählig erblaste, nach und nach auf das Territorium eines einzelnen, wenn auch mächtigen Staates sich beschränkte und die Rettung der Allgemeinheit ihres Charakters nur noch in ihrer innigen Verbindung mit einer höher gegebenen Allgemeinheit, derjenigen der Kirche, fand.

Von nun an ging auch der individuelle Entwicklungsprozeß der einzelnen Staaten, sowohl in ihrem Innern als in ihrer Stellung nach außen rascher vor sich, damit aber leitete sich eine große Veränderung in dem inneren Lebensprozesse derselben ein. Sowie sie sich nach außen unabhängiger stellen und von der Idee eines Weltreiches sich ablösen, so sehen wir sie in ihrer inneren Entwicklung auf eine Bahn hinübertreten, welche uns das Wiederspiel zu den bisherigen Grundlagen ihres staatlichen Daseins zeigt. Alle sozialen Zustände, welche der Macht des Individuums oder der Corporation als Grundlage dienten, alle politischen Verhältnisse, welche bisher die einzelnen Theile eines Staates gleichsam als selbstständige Körper geschieden hielten, werden zusehends abgeschliffen und der Guß des Staates zu einem einheitlichen Ganzen allmählig vorbereitet.

Diesen Entwicklungsprozeß haben einige Staaten viel früher durchgemacht als andere, es bedarf nur der Hinweisung auf Frankreich, Spanien, England, Preußen; es existirt aber kein europäischer Staat, der nicht in den Zug dieses Prozesses hineingelenkt worden wäre, und keiner, der sich den Resultaten dieser weltgeschichtlichen Bewegung wird entziehen können.

Bei uns in Oestreich war dieselbe schon längst im Flusse; wir glauben uns überheben zu dürfen, hiefür geschichtliche Beweise zu liefern. Der Weisheit der Regenten und ihrer Regierungen war nicht die Aufgabe gestellt diesem Zuge prinzipiellen Widerstand zu leisten, und in der starren Aufrechterhaltung sozialer und politischer Zustände, welche von dem umstaltenden Gange der Zeit berührt wurden, das Wohl des Ganzen und der einzelnen Theile zu suchen. Am verfehltesten würde eine solche Handlungsweise in der jetzigen Zeit sein. Mitten im Strome der Bewegung stehend, gebietet uns die Klugheit, unsere Kräfte nicht in einer entgegengesetzten Richtung abzumühen, sondern vielmehr unser ganzes Bestreben dahin zu richten, des Guten, von dem in dem mächtigen Zeitstrome Vieles daher schwimmt, so viel als möglich für uns zu gewinnen, die Gefahren, welche er anderseits mit sich führt, so viel thunlich von uns ferne zu halten.

Diese Gefahren sind nicht zu unterschätzen, die einen sind sogar unvermeidlich und müssen als böses Geschenk wider Willen angenommen werden, während andere vermieden und abgelenkt werden können.

Dieses in der Zeit liegende und in allen Richtungen des öffentlichen Lebens vorkommende Zusammendrängen einzelner Kräfte zu einer gemeinsamen Kraftanstrengung, dieses Verallgemeinern der vereinzelter Kraft, mag sie im Individuum, in einem Volksstamme, oder in einem Theile eines Landes sich vorfinden, dieser Drang nach Einheit, Gleichmäßigkeit muß, wenn man ganz widerstandslos seinem Zuge folgt, die Abschleifung und Verflachung der naturwüchsigen individuellen Kraft und damit eine Naturschwäche zur Folge haben, welche auf die Dauer durch das Zusammenspiel der Kräfte nicht ersetzt werden kann.

Kein Staat ist mehr in der Lage, diesen Gefahren zu begegnen, als Oestreich, und wir tragen die volle Ueberzeugung, daß nirgends diese Gefahren besser erkannt werden, nirgends der entschiedene Wille, ihnen Fronte zu machen, mehr vorwaltet, als gerade bei uns in den maßgebenden Kreisen.

Das hier mit ein paar Worten über den Culturgang der Zeit Gesagte

hat seinen klarsten Ausdruck in dem kaiserlichen Wahlspruche „viribus unitis“ gefunden. Es liegt darin nicht nur die volle Anerkennung dessen, was zu einer zwingenden Nothwendigkeit geworden, die Einheit des Reiches, die gleichmäßige Herbeiziehung aller einzelnen Theile zu einem großen, mächtigen, nach innen und außen abgerundeten Ganzen, sondern zugleich auch die Erhaltung der einzelnen Kräfte in ihrer wesentlichen Eigenthümlichkeit, ihre Vereiningung in einem gemeinsamen, ihre Natur nicht alterirenden Zusammenspiele ausgesprochen. Mit einem Worte: ihre Einigung, nicht ihre Einförmigkeit.

Wir glauben uns den Boden geebnet zu haben, um auf die gegenwärtige Stellung, welche durch den souveränen Willen dem Königreiche Ungarn in dem Gesamtorganismus des Reiches angewiesen worden ist, mit einigen nüchternen Bemerkungen zurückzukommen.

Der staatliche Entwicklungsprozeß von Oestreich mußte namentlich von dem Augenblicke an, wo die Idee des heiligen germanisch-römischen Reiches zu Grabe ging und Oestreich auf sich selbst angewiesen wurde, einen rascheren Verlauf nehmen. Von diesem Momente an war eine staatliche Neugestaltung, welche ohnehin in der Richtung der Zeit lag, zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit der Gegenwart geworden und kein Einsichtiger konnte es sich verhehlen, daß bald kommen werde, was da kommen müsse. — Die Sache selbst lag nicht mehr in Frage, sondern nur die Art und Weise ihrer Durchführung, des allmählichen Begeräumens der Hindernisse, welche vorhanden und nicht so leicht zu besiegen waren, weil sie den Anspruch einer berechtigten Existenz hatten.

Gerade hierin nun haben die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 ihre große und bei der weltgeschichtlichen Stellung des Kaiserreiches ihre weltgeschichtliche Bedeutung, sie ebneten den Boden zu einem Ziele hin, das ohne sie, wenn auch mit größeren Umwegen, einmal erreicht werden mußte.

So fassen wir nun auch die politische Umgestaltung von Ungarn auf, und wir glauben hierin gewiß Anspruch auf eine nüchterne Auffassung machen zu können. Die Aufhebung der bisherigen Sonderstellung dieses Königreiches in dem Gesamtreiche war das Resultat eines natürlichen Entwicklungsprozesses des letzteren. Ohne sie wäre dieser, weil eine Hauptader des Organismus unterbunden geblieben, in seinem Verlaufe nicht nur wesentlich gehemmt, sondern sogar in hohem Grade gefährdet gewesen.

Diese Störung und diese Gefährdung lag aber andererseits wiederum ebenso nahe, wenn man dem Königreiche statt der alten, allgemein als unhaltbar anerkannten Sonderstellung, eine solche neue angewiesen hätte; wie man immer diese sich denken mag, mit der Idee der Reichseinheit war sie unverträglich und hätte in den staatlichen Entwicklungsprozeß des Reiches einen Hemmschuh geworfen, welcher dem zermalmenden Entwicklungstribe früher oder später weichen muß.

In Wirklichkeit befriediget wäre dadurch wohl Niemand geworden, denn jede wie immer geartete neue Sonderstellung wäre doch ein Bruch mit der Vergangenheit gewesen und somit den Anschauungen und Interessen, welche in dieser wurzelten, entgegengetreten.

Am wenigsten wäre dem Wohle des Reiches damit gedient worden. Dieses forderte das unbedingte Begräumen aller staatlich separatistischen Schranken, welche bisher zwischen demselben und dem Königreiche Ungarn bestanden. Damit war seine unmittelbare Einfügung in den allgemeinen Organismus, seine mit den übrigen Theilen des Reiches homogene organische Umgestaltung von selbst gegeben. Es gilt hier die allgemeine Lebenserfahrung, daß halbe Maßregeln immer das allerschädlichste sind.

In das Unvermeidbare kann man sich übrigens um so leichter fügen, wenn dasselbe zugleich mit den eigenen wohlverstandenen Interessen Hand in Hand geht. Das ist nun wirklich bei Ungarn der Fall. Wir halten es für unnöthig, ausführlich hier nachzuweisen, welche nachtheilige Folgen für die geistige und materielle Entwicklung seine Sonderstellung und Absperrung von den übrigen Theilen des Reiches hatte, wie in diesem Umstande allein eine der Hauptursachen der in mehrfacher Beziehung verspäteten Entwicklung des geistig wie materiell so gesegneten Landes gelegen war. Wir glauben eine von allen Einsichtigen des Landes selbst erkannte und zugegebene Thatsache auszusprechen, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß in dem innigsten Verbande mit dem Gesamtreiche die Grundbedingung seines Aufschwunges in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens, seiner Weltbedeutung und seiner Größe gelegen ist. Gerade dadurch, daß Ungarn eine wichtige Stellung in der österreichischen Monarchie einnimmt — und diese ist um so wichtiger, je inniger sein Verband mit dem Ganzen — gewinnt es auch nach innen und außen an Bedeutung und Macht. Was es aus sich, aus der Fundgrube seiner geistigen und materiellen Kraft, an das Ganze abgibt,

wird ihm reichlich durch das ersetzt, was bei einem innigen Verbande, einer ungehemmten Wechselwirkung, aus diesem und durch Vermittlung desselben aus dem Bereiche der ganzen civilisirten Welt in dasselbe zurückfließt.

Wir wollen zum Belege des Gesagten hier nur zwei Punkte herausheben.

Eine Folge der Umgestaltung der Wechselverhältnisse zwischen dem Reiche und dem Königreiche Ungarn war die Uebertragung der in dem ersteren bestehenden Gesetzgebung in Civil- und Strafsachen auf das letztere. Der Stand der früheren ungarischen Gesetzgebung ist bekannt; sie hatte sich in vieler Beziehung aus Rechtsübungen und Anschauungen, wie wir sie beim Beginne der Civilisation bei den verschiedenen Völkern sich entwickeln sehen, noch nicht emporgearbeitet. Mit dem Stande der Gesetzgebung geht aber der Rechtszustand eines Volkes im gleichen Schritte. Andererseits dürfen wir ohne Ueberhebung es aussprechen, daß die östreichische Gesetzgebung denjenigen der civilisirtesten Nationen sich würdig an die Seite stellen kann, daß sie auf der Höhe einer klaren, alle Verhältnisse nach den Principien des Rechtes bemessenden und regelnden Rechtsanschauung steht.

Die Nachteile seiner eigenen Gesetzgebung hat Niemand mehr gefühlt, erfahren und auch klarer eingesehen, als das Land selbst, und wie lange hat es dennoch gebraucht, um mit eigener Kraft einen Schritt zur Entfernung derselben zu machen! — Was andere Völker nur nach langem Ringen, nur mit großen Opfern sich erwarben, was man auch in Ungarn nur Schritt für Schritt, unter kaum zu bemessenden Schwierigkeiten hätte erkämpfen müssen, das war eine Gabe, die gleichsam sich selbst von dem Momente an aufdrang, wo sein innigerer Verband mit dem Reiche ausgesprochen war. Der Gewinn davon ist unermesslich und bleibt ihm für alle Zukunft gesichert.

Am größten ist der Gewinn für den grundbesitzenden Adel, indem durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches die aviticische Grundlage seines Besitzes, demzufolge das Eigenthum desselben der Krone gehörte, mit einem Schlage fiel, und der Nutzbesitz in ein volles, unbeschränktes Eigenthum umgewandelt wurde.

Durch die gewährten Erleichterungen bei Errichtung von Fideicommissen ist demselben ferner das Mittel gegeben, dieses sein Eigenthum in seinem vollen Werthe und in seiner ganzen Ausdehnung unzersplittert nicht nur für die Person, sondern auch für die Familie zu erhalten. Den Werth dieser

Rechtsvergünstigung hat man auch sehr gut zu schätzen verstanden; eine Anzahl von Gesuchen zur Errichtung von Fideicommissen sind seither der Regierung eingereicht worden, und über zehn solcher sind bereits Allerhöchste Entschliessungen erfolgt, welche entweder die definitive oder vorläufige Bewilligung zur Errichtung aussprachen. Der Werth derselben ist auf 14—15 Millionen Gulden veranschlagt.

Da der große Grundbesitz von jeher und in allen Ländern eine der wesentlichsten Grundlagen der bevorzugten Stellung des Adels in der bürgerlichen Gesellschaft war, jenem aber durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches eine bisher nicht gekannte, und soweit dieses durch Staatsgesetze möglich ist, vollkommene Sicherheit gegeben wurde, so ist es denn auch der Adel, in dessen Händen der große Grundbesitz sich in Ungarn befindet, welchem durch die Einführung der österreichischen Civilgesetzgebung besonders große Wohlthaten zugeflossen sind.

Dagegen ist das Gute, welches in der ungarischen Gesetzgebung vorhanden war, nicht nur für das Land beibehalten, sondern mitunter selbst auf das ganze Reich übertragen worden. Wir erwähnen hier nur der Ehegesetzgebung, welche man nicht nur in ihrem bisherigen Bestande in Ungarn und seinen Nebeländern erhielt, sondern durch das Concordat auf das ganze Reich ausdehnte.

Die Vortheile, welche das Reich aus der unmittelbaren Verbindung mit Ungarn in Handel und Verkehr bereits gewonnen und in progressiver Zunahme immer mehr gewinnt, sind außerordentlich und dennoch in keinen Vergleich mit denen zu stellen, welche Ungarn selbst für sich allein daraus zieht. Seinem Anschlusse an Oesterreich, der Abhebung seiner Verkehrs- und Handelschranken folgte in raschem Schritte die Oeffnung seiner Handels- und Verkehrswege, ein außerordentlicher Aufschwung in Handel und Verkehr, in der Cultur und im Werthe des Bodens, in dem Werthe und Abfaze seiner Producte. Ungarn schiebt sich jetzt schon an, für gewisse, ja die wichtigsten Naturproducte eine Stätte des Weltverkehrs zu werden. — Handel und Verkehr sind aber in unserer Zeit einer jener Hauptfactoren, welche den Rang und die Geltung eines Volkes in der großen Völkerfamilie bedingen. Was kann und was wird erst aus Ungarn werden, wenn in das ganze Reich und besonders diesen Theil desselben jene Rührigkeit und Thätigkeit gedringen, die wir in anderen Staaten vorfinden, die uns jetzt überflügelt, der wir es aber unzweifelhaft gleich thun können!

II.

Wir wenden uns nun zu einem anderen, mit dem so eben zur Sprache gebrachten, im unmittelbarsten Zusammenhange stehenden Gegenstande, dem für Ungarn geschaffenen politischen Organismus selbst. Wir werden hiebei die Winke wohl im Auge behalten, welche wir über den politischen Entwicklungsgang unserer Zeit und die dabei sich hindrängenden Gefahren früher fallen ließen.

Zuvörderst aber sei es uns erlaubt, einige kurze Andeutungen über das zu geben, was wir als die Grundbedingung eines gesunden staatlichen Organismus überall, namentlich aber in einem monarchischen Staate ansehen.

Der Organismus des Staates muß in seiner Grundconstruction ein getreues Abbild des menschlichen Organismus sein, es müssen zwei Haupt-Lebensströme in demselben sich kreuzen; der eine, welcher die Lebenskraft in raschem Laufe aus dem Herzen des Ganzen in alle Theile hinauspulsirt, der andere, welcher diesem aus der ganzen breiten Basis des Organismus neue Lebenskraft wieder zuführt. Der gesunde Staatsorganismus wird uns daher zweierlei Organe zeigen, solche, welche gleichsam eine Fortsetzung des herrschenden Willens, dessen Executive sind, die anderen, welche diesem das Material zu seiner Willensbestimmung zuführen, die klare Anschauung aller Interessen und Bedürfnisse des Landes ermöglichen.

Für jene verlangen wir, daß nicht nur ihr Wirkungskreis, sondern auch ihre Stellung allein und ausschließlich durch den gebietenden Willen bestimmt werde. Sie sind die Organe, mittelst welcher der Wille des Regenten zur That sich macht, und sie müssen daher gänzlich von diesem Willen abhängig sein. Jede Stellung welche demselben eine Beschränkung in der Art und Weise der Verfügung über sie auferlegt, ist ein Hinderniß im Spiele des Organismus nach dieser Richtung hin. Alle diese Organe sind somit nichts Anderes als eine Fortsetzung des Centrums und sie haben nur eine Wurzel, dieses selbst.

Die anderen dagegen müssen ihre Wurzel in dem gesammten Organismus, in allen Theilen desselben, auf dessen äußersten Enden, sowie in den edelsten Organen haben. Von dort ausgehend, dort mitlebend sind sie bestimmt, in ihrer Strömung zum Centrum Alles mitzuführen, was daselbst benöthigt

wird, damit es gehörig geprüft und geläutert als neuer Lebensstrom durch die anderen Organe wieder in den ganzen Organismus hinausgeleitet werde.

Unabhängiger in ihrem Ursprunge von dem herrschenden und bestimmenden Willen, müssen jedoch auch diese Organe, gleichwie die anderen demselben untergeordnet sein. Sie sind Glieder, und es heißt ihre Stellung verrücken, wenn man sie theilweise an die Stelle des Hauptes setzen, die Rechte und Funktionen, die nur diesem zukommen, auf sie übertragen will.

Diese Grundanschauung scheint uns bei der Reorganisation der verfassungsmäßigen Zustände der Monarchie die leitende gewesen zu sein; sie hat deswegen auch ihre Anwendung bei dem Aufbau des politischen Organismus des Königreiches Ungarn gefunden. Für den großen Theil der Monarchie war sie nichts völlig Neues, sondern im Wesentlichen bereits die Grundlage der bestehenden verfassungsmäßigen Zustände. Es handelte sich daher bei der Frage der Reorganisation des Reiches nicht um einen vollen Neubau, sondern lediglich um die Einführung solcher Veränderungen, welche man theils durch bisherige Erfahrungen für zweckmäßig erkannt hatte, theils durch die im Laufe der Zeit herausgetretenen mannigfaltigen Umwandlungen politischer und socialer Zustände als berechtigte Forderungen sich auswiesen.

Nur in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern hat bei dem wesentlichen Unterschiede des früheren Verfassungsorganismus von demjenigen der übrigen Kronländer die Reorganisation einen anderen Charakter, obwohl ganz wesentliche Momente des alten auch in dem neuen Organismus sich wieder vorfinden. Wir wollen uns das Bild desselben vergegenwärtigen.

Der eine Theil, soweit er die Vollziehungsorgane betrifft, steht wie in den anderen Kronländern vollendet und abgeschlossen da.

An der Spitze steht das General-Gouvernement, mit ausgedehnten Vollmachten und einem Kais. Prinzen als seinem und des Landes Chef. Unter diesem ist das Königreich in fünf Statthaltereigebiete abgetheilt, mit je einer Statthaltereibehörde für den Administrativ-, einem Oberlandesgerichte für den Justiz-, einer Abtheilung der Finanz-Landes-Direction für den Finanzdienst.

Jedes Statthaltereigebiet theilt sich in eine Anzahl Comitate und diese wieder in Stuhlbezirke ab. Mit ganz wenigen Veränderungen ist die alte Comitats-eintheilung im ganzen Königreiche beibehalten worden, ebenso hat

man bei der Einrichtung der Stuhlrichterämter sich an die alte Bezirkseinteilung im Wesentlichen überall angeschlossen.

Wie früher die Gession bei den Bezirksbehörden eine gemischte, administrative und judicieller Natur war, so ist sie es auch gegenwärtig bei den Stuhlrichterämtern, nur mit dem Unterschiede einer vermehrten Kompetenz, geblieben. Ebenso ist jetzt wie früher die administrative und gerichtliche Gession bei den Comitatsbehörden eine getrennte. Es besteht diesfalls nur der Unterschied, daß diese Behörden früher aus der Wahl der Wahlberechtigten selbst hervorgingen, während sie jetzt vom Landesfürsten ernannt werden.

Was die Eintheilung des Königreiches in fünf Statthaltergebiete betrifft, so bestand eine analoge Landeseinteilung seit uralter Zeit, indem für den Justizdienst dasselbe mit Inbegriff der serbischen Wohnvodschaft und des Temeser Banats in vier Districte abgeschieden war. Das Bedürfnis, welches für den Justizdienst zu einer solchen Landesabtheilung geführt hatte, machte sich bei der Reorganisation in doppeitem Grade für alle anderen Zweige der Staatsverwaltung fühlbar.

Nur in dem klar zu Tage liegenden Interesse des Landes ist daher der Grund zu dieser Maßregel zu suchen und man würde sich eine Ungerechtigkeit gegen die Regierung zu Schulden kommen lassen, wenn man damit den unlauteren Verdacht, als berge sich dahinter der Plan einer allmählichen Zerstücklung des Königreiches, in Verbindung bringen wollte.

Ihre Absicht, die Einheit des Königreiches aufrecht zu erhalten, hat die Regierung in der Errichtung des General-Gouvernements klar ausgesprochen. In einem Lande aber, wo so bedeutende Veränderungen vor sich gegangen, wo nicht nur die politischen, sondern auch die socialen Verhältnisse durch die Aufhebung des Untertansverbandes wesentlich sich umgestaltet hatten, wo der Rechtszustand, die Gesetzgebung wesentlich anders geworden waren und der neuen Regierungsorgane eine überaus schwierige und große Aufgabe harrte, war es ein ganz nahe liegendes, von Niemanden, am wenigsten einer Regierung zu verkennendes Gebot einer sorgsamem Regierungspolitik, jede Schwerfälligkeit in der Leitung eines so ausgedehnten, mit besonderen Schwierigkeiten behafteten Organismus zu vermeiden und namentlich zum Zwecke einer sorgfältigen Ueberwachung ihrer eigenen Organe, die höheren und niederen Regierungsstellen einander so viel möglich nahe zu bringen.

Es hat sich diese Eintheilung auch bisher als vollkommen zweckmäßig erwiesen und wir stehen nicht an, sie zur Zahl der großen, nachhaltig wirkenden Wohlthaten zu rechnen, welche aus kaiserlicher Hand dem Lande gespendet wurden.

Wer die Schwierigkeiten kennt, die mit der Ausführung eines so collossalen Werkes, wie dieser neue Organismus ist, verbunden sind, wird sich gewiß verpflichtet fühlen bei der Würdigung der Art und Weise seiner Durchführung nur einen billigen Maßstab anzulegen, und sich wohl bedenken, ehe er einen Tadel ausspricht. Noch zurückhaltender wird er im Tadel sein, wenn dieser nur auf einzelne Glieder des Organismus sich bezieht, Uebelstände betrifft, die von der Regierung trotz der größten Einsicht und des redlichsten Bestrebens nicht immer vorgesehen werden konnten, denen abzuhelpen sofort nicht immer möglich ist, die aber ihre vollständige Abhilfe mit der Zeit und für den ganzen Umfang des Königreiches gewiß finden werden.

Es war schon eine große Aufgabe, in kurzer Zeit diesen Organismus ins Leben zu führen, die durchaus nothwendigen und bisher nicht vorhandenen Kräfte für den inneren, Justiz-, Finanz-, Bau-, Sicherheits-Dienst und für den Unterricht in Bewegung und an die geeignete Stelle zu setzen. Ebenso groß ist die Aufgabe, diese Organe in lebensvoller Thätigkeit zu erhalten. An Scharfblick und rascher Thatkraft mangelt es der Regierung nicht, daher man trotz aller in den Verhältnissen des Landes begründeten Schwierigkeiten mit voller Beruhigung in die Zukunft hinüberblicken darf. Schon gegenwärtig arbeitet dieser vielgegliederte und ausgedehnte Organismus in gesundem Spiele; der beste Beweis hiefür liegt in den umfassenden Resultaten, welche mittelst desselben von der Regierung für das geistige und materielle Wohl des Landes erzielt worden sind, deren wesentliche wir später zur Sprache bringen werden.

Wer nicht das Verlangen nach übermenschlicher Kraft und Thätigkeit, sowohl für die Regierung, als die ihr untergebenen Organe stellt, kann sich mit dem bisher Geleisteten in allen Zweigen der Staatsverwaltung zufrieden geben.

Es würde ein überraschendes Tableau zu Stande kommen, wenn wir hier eine skizzirte Uebersicht der Geschäftsthätigkeit der Regierungsorgane in dem Königreiche Ungarn in den letztabgeflissenen Jahren liefern wollten.

Es liegt dieses außerhalb unseres Zweckes; uns genügt es an der begründeten Ueberzeugung, daß der in Ungarn eingeführte Organismus auf ~~gerade~~ ~~Principien~~ ~~und~~ ~~Gründungen~~ ~~beruht~~, daß seine ~~Lebensfähigkeit~~ eine frühe ist und derselbe in sich die Kraft trägt, nach und nach alle Schwierigkeiten zu überwinden, wie er dieses in anderen Kronländern, wo sein Bestand schon ein alter war, gethan hatte.

Das ist eben der beste Beweis für seine innere Güte, daß die Regierung mit demselben kein bloßes Experiment zu machen hatte, daß er als eine in anderen Kronländern bestehende und erprobte Einrichtung Früchte der Staatsverwaltung zu Tage förderte, welche musterhaft genannt werden können und daß er die Vergleichung mit jedem in anderen Staaten bestehenden Regierungsorganismus nicht zu scheuen braucht. Am ungefährlichsten dürfte ihm ein Vergleich mit dem früheren politischen Organismus in Ungarn sein.

Die den eindringlichsten Berathungen unterliegenden Gesetzesvorschläge über die Landesvertretungen sind bestimmt, die zweite Reihe von Organen in dem großen politischen Organismus des Reiches ins Leben zu rufen.

Die Grundlage der Landtage, die Art und Weise ihrer früheren Zusammensetzung war nicht mehr haltbar; sie war durch die mit Nothwendigkeit sich aufdrängenden socialen und politischen Veränderungen in wesentlichen Theilen bereits ganz verändert worden. Nichts aber ist für die Existenz politischer Institutionen gefährlicher, als wenn sie auf einer unterhöhlten oder zum Theile schon weggeschwemmten Basis ruhen; keine menschliche Anstrengung wird sie auf die Dauer zu erhalten vermögen, im Gegentheil setzt man sich durch ein hartnäckiges unverändertes Forterhalten derselben der großen Gefahr aus, daß sie bei einem über sie herwebenden Sturme, der nicht ausbleiben kann, ganz zu Grunde gehen, das Gute, welches in ihnen liegt und zum Wohle des Ganzen erhalten werden sollte, ebenfalls vernichtet, und jede Reconstruction verunmöglicht wird.

Die Aufgabe, welche hier zu lösen war, wurde gleich Anfangs klar erkannt. Die Grundlinien, nach welchen die Bildung dieser Organe zu erfolgen hat, sind in dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 vorgezeichnet. Der Paragraph 35 desselben enthält die Bestimmung, daß aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie beratende Körperschaften gebildet werden sollen. Damit wurde ausgesprochen, daß Alles, was in den älteren ständischen Vertretungen der Erhaltung noch fähig ist,

wirklich erhalten und dasselbe durch Aufnahme in einen neuen, den socialen und politischen Verhältnissen angepaßten Organismus zu einer frischen und gesicherten Lebensthätigkeit gebracht werde. Es ist damit eine ständische Repräsentation in Aussicht gestellt, in welcher alle Elemente der früheren in der ihnen angemessenen Stellung und Bedeutung erscheinen, dabei zugleich aber auch diejenigen Aufnahme finden sollen, welche gegenwärtig im öffentlichen Leben eine ebenso große, wo nicht noch größere Bedeutung erlangt haben. Auf das Recht der Landstandschafft dürften künftig Anspruch haben: die geistlichen Würdenträger, der grundbesitzende Adel und sonstige große Güterbesitz, die Städte und die Landgemeinden. Von der untersten Basis des Staatslebens bis zu seinen höchsten Spitzen fänden in diesem neuen Organismus alle Classen, alle Interessen ihre Vertretung, und es wäre damit die Lösung einer der größten und schwierigsten Aufgaben gegeben, in einem natürlichen Uebergange die Vergangenheit mit der Gegenwart und Zukunft zu vermitteln.

Ebenso würden auch alle Anforderungen auf diese Art erfüllt, welche man an solche Organe im Staate stellen kann; in der soliden Basis, auf welcher sie ruhen, dem corporativen Leben des Staates, ist ihnen zugleich die sichere Gewähr ihres Fortbestandes gegeben.

Zu einer solchen Landesvertretung sind die Elemente im Königreiche Ungarn, wie in den anderen Kronländern vorhanden; ihrer Einführung daselbst können daher auch keine besonderen Schwierigkeiten in Weg treten. Das eben ist auch einer der Vorzüge unseres großen und herrlichen Vaterlandes, daß zu einem wahrhaft gesunden Organismus die vollkommen lebenskräftigen Elemente dort noch vorhanden sind, und daß man sich nicht mit dem selten oder nie glückenden Experimente zu befaßen braucht, sie zu schaffen, wo sie nicht mehr existiren.

Der Activirung der Landesvertretungen hat aber nothwendig noch eine andere gesetzgeberische Maßregel, nämlich die Regelung des corporativen Lebens der Gemeinden vorauszugehen.

Nach dem, was uns von den dießfalls ausgearbeiteten Entwürfen zur Kenntniß gekommen, gehen diese von der durchaus richtigen Anschauung aus, daß das corporative Leben der Gemeinden nicht nur geschützt und gefördert, sondern ihm auch ein soweit immer thunlich freier Spielraum eingeräumt, und daß eben deswegen auf die Stellung und die Rechte des großen Grundbesitzes in und außer der Gemeinde die gebührende Rücksicht genommen werde.

Wir glauben nicht von einem in einer falschen Richtung sich bewegenden patriotischen Gefühle uns leiten zu lassen, wenn wir diesen Verfassungsorganismus, wie wir ihn in wenigen Grundzügen hier dargestellt haben, die volle Befähigung einer soliden Grundlage für die Wohlfahrt des Vaterlandes zutrauen.

Einen Vorzug wird Niemand in Abrede stellen können; er sichert nicht nur die volle Einheit des Reiches, sondern er schützt zugleich auch die Individualität der einzelnen Theile und gibt dem corporativen Leben wieder seine volle Geltung. Das ist in unseren Augen der größte Vorzug, den ein neues Verfassungswerk an sich tragen kann. Die Gefahren einer unberechtigten Verallgemeinerung, einer einheitlichen Schematisirung werden dadurch nicht nur glücklich umschifft, sondern gänzlich und für immer beseitigt. Das Reich theilt sich nicht in so und so viele Administrativ-Bezirke, sondern in Kronländer, die uralten, aus welchen es zu seiner Größe — wir dürfen es mit Stolz sagen — immer auf legalem Boden herangewachsen ist. Diese haben ihre eigenen Landesbehörden, ihre gesonderte Landesvertretung, in dem Landesfonde sogar ihre eigenen Finanzen; Jedes kann sich, wenn auch als Glied des Ganzen, doch in einer sehr ausgedehnten, mit weiten Grenzen umzogenen Sphäre frei nach seiner Natur, seinem geschichtlichen Boden, seinen Interessen bewegen. So gut wie es dem Tiroler unbenommen bleibt, in seiner vollen markirten Individualität nicht nur als Einzelner, sondern als Volk fortzubestehen und sich zu entwickeln, ebensogut gilt dieses von dem Italiener, Magyaren, Slaven, Romanen. Befürchtungen, als könnte dieser Organismus zu einer Abschwächung und Verflachung der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völker und Gebiete, aus welchen das Reich zusammengesetzt ist, zu einer Auslöschung der Stammesverschiedenheiten und Verwischung der Grenzen der einzelnen Theilen führen, sind gewiß unbegründet.

Der Einsichtige kann sie unmöglich theilen, für alle aber wird hier die Erfahrung tröstend und belehrend wirken. Gerade in der sprudelnden Lebenskraft der einzelnen Stämme und Theile ruht der beste Theil der unverwüstharen Naturkraft des ganzen Reiches; sie wird durch die volle Durchführung der Einheit des Reiches nicht gemindert, wohl aber in eine natürliche Stellung zum Ganzen gebracht. Wie in einem Organismus das Spiel einer Kraft ein um so frischeres ist, wenn sie an ihrem rechten Plage, zum Ganzen und zu den anderen Theilen steht, so gilt dieses auch ganz besonders von dem staatl-

chen Organismus unseres Vaterlandes und den Kräften, welche sein Spiel bedingen.

Wir finden hier den natürlichen Uebergang zu einem dritten Gegenstand, den wir zu besprechen uns vorgenommen haben.

III.

In der Sprachenfrage war eine jener Schwierigkeiten zu überwinden, welche andere Staaten nicht oder kaum kennen, die in Oesterreich aber bei seiner Eigenthümlichkeit von besonderer politischer Tragweite ist. Diese Schwierigkeit trat besonders in Ungarn und seinen Nebenländern heraus, weil hier die Verschiedenheit der Volksstämme und Sprachen die größte ist.

Wir wollen sehen, auf welche Art diese Schwierigkeit namentlich in Ungarn von der Regierung gelöst wurde. Weil vielfache Mißverständnisse hier obwalten, können diese am leichtesten durch eine getreue Darstellung der ganzen Sachlage behoben werden.

Die von der Regierung in allen Zweigen des politischen Dienstes erlassenen Normen gehen von zwei Grundanschauungen aus.

Was den inneren Verkehr unter den namentlich höheren Organen der Regierung betrifft, so findet in der Regel der Gebrauch der deutschen Sprache statt. Ausnahme hievon greifen, wegen der vollen Einheit der Sprache und des Volksstammes für die italienischen Länder, und dann auch diejenigen Gegenden und Behörden Platz, wo es sich herausstellte, daß der Gebrauch einer anderen Sprache, als im Interesse des öffentlichen Dienstes gelegen, sich erwies.

Damit im innigsten Zusammenhange stand die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung der verschiedenen Landessprachen im Gesamtreiche wie in jedem einzelnen Kronlande, und die Durchführung dieser Anerkennung in der Kundmachung der Gesetze und im Verkehre der Behörden mit der Bevölkerung, somit in dem äußeren Dienste.

Wir bezweifeln, ob gegen diese beiden Principien, unter den in Oesterreich gegebenen ganz eigenthümlichen Staats- und Sprachverhältnissen irgend eine begründete Einwendung erhoben werden kann.

Was zuerst die Erklärung der deutschen Sprache zur Sprache des Reiches und der Regierung, des Geschäftsverkehrs unter den Organen der Regierung

betrifft, so glauben wir die Aufstellung einer Reichssprache als eine unmittelbar aus der Idee der Reichseinheit fließende Consequenz und zugleich als ein im offenbarsten Interesse des öffentlichen Dienstes gelegenes Bedürfniß bezeichnen zu können. Die Regierung war nicht nur berechtigt, ihren Organen eine bestimmte Geschäftssprache vorzuschreiben, sondern sie war hiezu sogar durch die dringendsten Dienstesrückichten verpflichtet. Mit Ausnahme nun der deutschen und italienischen werden die übrigen Landessprachen gewöhnlich nur im betreffenden Kronlande oder etwa einem noch angrenzenden gesprochen und verstanden, und befinden sich mehrere von ihnen noch auf einer Stufe der Ausbildung, welche es verunmöglicht, sie zu einer Geschäftssprache zu erheben. — Es wäre eine nicht nur für die Centralbehörden des Reiches, sondern sogar die Behörden des einzelnen Kronlandes unausführbare Zumuthung gewesen, daß der innere Geschäftsdienst in allen als gleichberechtiget anerkannten Landessprachen stattzufinden habe, es würde dieses solche Stockungen und Unzukömmlichkeiten im Gange des staatlichen Organismus hervorgerufen haben, daß man ohne allen Zweifel sehr bald gezwungen gewesen wäre, von dem bloßen Versuche der Einführung eines solchen Sprachenwirwarres in dem Geschäftsgange abzukommen. Ungarn selbst ist hiefür der sprechendste Beweis; der Jahrhunderte alte Bestand der lateinischen Sprache als der Geschäftssprache der öffentlichen Organe ruht auf denselben Gründen, welche die Regierung in dem neuorganisirten Reiche zur Einführung einer Reichssprache geführt haben.

Daß die Wahl hiebei auf die deutsche Sprache fiel, bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung. Sie ist eine der cultivirtesten, reichsten Sprachen, wird in einem großen Theile der Monarchie als Muttersprache gesprochen, und beinahe überall mit Ausnahme der italienischen Provinzen von den gebildeten Classen in Oesterreich verstanden, gesprochen und geschrieben.

Die Einführung der deutschen Sprache als Geschäftssprache für die öffentlichen Regierungsorgane ist daher weit entfernt einen Sprachenzwang zu begründen; sie ist eine Maßregel der natürlichsten staatlichen Convenienz, deren Tragweite aber nie so weit geht, daß das Gebiet der übrigen Landessprachen dadurch verengt, dieselben in ihrer wohlberechtigten Existenz beeinträchtigt oder gar in ihrer Entwicklung gehemmt würden.

Den Verdacht, als berge sich hinter dieser Maßregel ein Hindergedanke, als sei damit der Anfang eines auf Entnationalisirung gerichteten Vorgehens gemacht, können wir nur als einen durch und durch ungerechtfertigten ansehen.

Man braucht sich zur Abwehr eines solchen Verdachtes durchaus nicht auf die Intentionen der Regierung zu berufen, sondern es ist ja in ihren Handlungen selbst, namentlich in der Anerkennung der Gleichberechtigung der verschiedenen Landes Sprachen, der beste Gegenbeweis gegeben.

Dieser Gegenbeweis tritt nirgends auffälliger als in Ungarn hervor. Gerade in Ungarn war man in Folge bedauerlicher Partheiverirrungen zur Maßregel eines eigentlichen auf Sprachenbeeinträchtigung losgehenden Sprachzwanges gekommen, und es war eine der ersten Maßregeln der Regierung, nach der Reoccupation des Landes, demselben ein Ende zu machen und die dort vorhandenen Nationalsprachen wieder in ihr Recht einzusetzen.

Es läßt sich leicht begreifen, daß bei der Ausführung der hier in der Sprachenfrage angedeuteten Principien je nach den besonderen Bevölkerungs-, Orts- und Sprachenverhältnissen mitunter Modificationen in Anwendung kamen, wo diese als zweckmäßig oder sogar als nothwendig sich darstellten. Im Ganzen und Großen aber ist die Regierung in allen Zweigen der Administration bei Regelung der Sprachenfragen denselben treu geblieben.

Es wird für uns eine leichte Aufgabe sein, hiefür den Nachweis zu liefern.

Beide Principien haben in den Organen der Gesetzesundmachung, in dem Reichsgesetzblatte und den Landesregierungsblättern ihre unbedingte Anerkennung gefunden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in deutscher Sprache, somit in der Reichs Sprache und mit dem allein authentischen Texte. Die Landesregierungsblätter dagegen veröffentlichen die Gesetze nicht nur im authentischen Texte, sondern in allen, im betreffenden Kronlande bestehenden Landes Sprachen. So erscheinen namentlich im ungarischen Landesregierungsblatte die Gesetze und die übrigen Regierungspublicationen auch in ungarischer, slavischer, romanischer und ruthenischer Sprache, und es ist damit die volle begründete Gleichberechtigung dieser Sprachen, welche von Millionen der Bewohner gesprochen werden, thatsächlich und gesetzlich anerkannt und ins Leben geführt.

Dieselbe Rücksicht auf die Landes Sprachen wurde, so viel thunlich, auch bei den amtlichen Zeitungen genommen. Es begreift sich leicht, daß man nicht für jede Hauptmundart eine Amtszeitung gründen konnte, aber für den größeren Theil sind sie eingeführt. So bestehen in Ungarn neben der deutschen noch eine magyarische und eine slowakische Amtszeitung.

Die Normen, mittelst welcher die Sprachenfrage bei dem Administrationsdienste geregelt wurde, reduciren sich auf sehr Weniges; sie sind in der über die Wirksamkeit der politischen Behörden im Kronlande Ungarn im Jahre 1851 ergangenen Amtsinstruction enthalten und ordnen an, daß im innern Dienste der Behörden der Geschäftsverkehr in der Regel in der deutschen Sprache stattzufinden habe; dagegen schriftliche Eingaben, mündliche Bitten und Beschwerden in jeder in dem Amtsgebiete der Betreffenden politischen Behörde landesüblichen Sprache angenommen werden müssen, die Bescheide oder Erlässe der Behörden in eben derselben Sprache hinauszugeben sind, in welcher die Eingabe oder das Anbringen stattgefunden hat.

Dieser Erlaß hat eine analoge Anwendung auch in den ehemaligen Nebeländern gefunden und ist in Ungarn vollkommen und zwar der Art ins Leben übergegangen, daß begründete Klagen oder solche, denen nicht billige Abhilfe verschafft werden kann, nicht vorgekommen sind.

Detailirter sind die Erlässe in der Sprachenfrage in dem Justizdienste und in dem Unterrichtswesen. Die Schwierigkeiten waren hier größer, und konnten mit einer allgemeinen Norm nicht behoben werden; es erfolgte daher die Regelung mittelst specieller Erlässe.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir das ganze Detail derselben verfolgen wollten; wir müssen uns darauf beschränken, die Richtung zu bezeichnen, in welcher im Allgemeinen die Regelung erfolgt ist.

Die Justizerlässe halten durchgehends streng an dem Unterschiede zwischen dem inneren und äußeren Dienste. Unter innerem Dienste wird die Führung der Einreichungs- und aller übrigen Protokolle, der Vormerkungen und Register, die Verfassung von Actenauszügen, die Bearbeitung der Reserate, die Berathung und Abstimmung, dann die Correspondenz mit vorgesetzten und anderen Behörden verstanden. Der äußere Dienst bezieht sich sowohl im Civil- als dem Strafrechtsverfahren auf den Verkehr mit den Parteien. Was den inneren Dienst betrifft, so ist die Regel vorgeschrieben, daß derselbe in der deutschen Sprache stattzufinden habe; diese Regel gilt nicht nur für Ungarn und seine Nebeländer, sondern für alle Theile der Monarchie mit Ausnahme der italienischen Provinzen, doch wurde in verschiedenen Erlässen darauf hingewiesen, daß mit der Einführung der deutschen Sprache nur mit Thunlichkeit, je nach der Sprachbefähigung der Beamten vorzugehen sei.

Bei der Regelung der Geschäftssprache im äußeren Dienste zeigen die

Erlässe des Justizministeriums je nach den Eigenthümlichkeiten der Gerichtsprerengel mehrfache Verschiedenheiten, welchen aber überall bestimmte maßgebende Regeln zu Grunde liegen.

So ist überall an der Vorschrift festgehalten, daß die Vernehmung oder Protokollirung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen im Civil- und Strafverfahren, und dann der einer strafbaren Handlung beschuldigten in jener Sprache zu geschehen haben, in welcher sie sich auszudrücken vermögen.

Ferner galt die Regel, daß in den Gegenden, wo die magyarisiche Sprache die vorherrschende ist, die Verhandlungen, je nachdem die Parteien der deutschen oder magyarisichen Sprache sich bedienen, in der betreffenden zu pflegen, und durchzuführen, wenn von den Parteien beide Sprachen gebraucht würden, die Erlässe in beiden Sprachen hinauszugeben sind, und in einem Erlasse an das Oberlandesgericht von Speries vom J. 1854 wird sogar in jenen Gegenden, wo die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung dem slowakischen, ruthenischen oder romanischen Volksstamme angehört, der Gebrauch der magyarisichen Sprache für die Parteien oder ihre Vertreter erlaubt, und somit das Sprachgebiet der ungarischen Sprache weit über ihre natürlichen Grenzen ausgedehnt.

Bei dem in Pesth befindlichen Handels- und Wechselgerichte ist für den inneren und äußeren Dienst der Gebrauch der deutschen Sprache vorgezeichnet, weil sämtliche Wechselgeschäfte in deutscher Sprache geschlossen und in dieser die Handelsbücher geführt werden.

In dem Unterrichtsvesen ist der in der Sprachenfrage zu befolgende Gang durch das Allerhöchste Handschreiben vom 9. Dezember 1854, wirksam für alle Kronländer, vorgezeichnet worden.

In diesem heißt es :

„In Bezug auf die Unterrichtssprache hat als oberster Grundsatz zu gelten, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann. Demnach ist sich unter allen Umständen einer Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt und geläufig ist, daß sie den Unterricht mittelst derselben mit ganzem Erfolge empfangen können ; auch da, wo in Folge dessen die deutsche Sprache nicht ausschließliche Unterrichtssprache sein kann, ist der Unterricht in allen Gymnasien mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen, in dem Maße, als es gründlicher Bildung dienlich ist, und daher jedenfalls in den höheren Classen

vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen, welche ohnehin an allen, auch den lomb.-venet. Gymnasien, obligater Gegenstand sein muß. In soweit es mit diesen Grundsätzen vereinbar ist, können jedoch auch andere Landessprachen als Unterrichtssprachen gebraucht werden. Demgemäß sind die jeweiligen geeigneten Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Gymnasien von dem Minister für Cultus und Unterricht zu treffen.“

Nach diesen A. h. festgestellten Grundsätzen wird denn auch beim Unterrichte vorgegangen.

In den Volksschulen geschieht der Unterricht in der Muttersprache.

Was die Gymnasien betrifft, so setzt die Ministerial-Verordnung vom 1. Jänner 1855 hinsichtlich der Sprache für Ungarn und seine Nebenländer Folgendes fest:

„Die deutsche Sprache ist an allen Gymnasien als unbedingt obligater Lehrgegenstand in allen Classen zu behandeln.“

„Auch da, wo die deutsche Sprache nicht die Muttersprache der Schüler ist, sind, sobald die Schüler sie insoweit erlernt haben, daß sie sie ohne Schwierigkeit verstehen, wenigstens einige Gegenstände deutsch und auf Grundlage deutscher Lehrbücher zu lehren. Die hiezu erforderliche Kenntniß deutscher Sprache muß den Schülern auch in Orten, wo dieser Unterricht bisher ganz vernachlässiget wurde, in Zukunft jedenfalls im Untergymnasium beigebracht werden, so daß unter allen Umständen in der ersten Classe des Obergymnasiums einige Gegenstände deutsch gelehrt werden, deren Zahl sodann von Jahr zu Jahr so zu vermehren ist, daß die deutsche Sprache in den obersten Classen die vorherrschende Unterrichtssprache sei und den Schülern auch in ihrer Anwendung auf schwierige Gegenstände vollkommen geläufig werde. Es ist jedoch wünschenswerth, daß mit dem Gebrauche der deutschen Sprache beim Unterrichte schon im Untergymnasium begonnen werde, was schon jetzt keinem Anstande unterliegen kann, wo die Schüler in der Hauptschule bereits einigen Unterricht im Deutschen erhalten, oder wo sie Gelegenheit haben, sich diese Sprache als Umgangssprache anzueignen.“

„Nebst der deutschen Sprache ist da, wo eine andere Sprache Muttersprache der großen Mehrzahl der Schüler ist, auch diese und ihre Litteratur als unbedingt obligater Lehrgegenstand durch alle Classen des Gymnasiums für alle Schüler zu behandeln.“

„Die Muttersprache der überwiegenden Mehrzahl der Schüler ist als

Unterrichtssprache jedenfalls so lange anzuwenden, als nur durch sie ein gründliches Verständniß ermittelt werden kann; sie kann aber auch noch weiterhin bei dem Unterrichte angewendet werden, in soweit es mit der oben erteilten Vorschrift vereinbar ist“.

Diese allgemeinen Normen sind von dem Ministerium für Cultus und Unterricht in besonderen Erlässen über Regelung der Sprachverhältnisse in den verschiedenen Gymnasien der fünf Statthaltereigebiete, sowie der ehemals zu Ungarn gehörenden Nebenländer zur Ausführung gebracht worden.

In allen finden wir die gleichen und zwar folgende Grundsätze als maßgebend vorangestellt und durchgeführt:

Der erste Unterricht in den Gymnasien wird in derjenigen Sprache erteilt, welche die Muttersprache der Mehrzahl der Schüler ist.

Die deutsche Sprache wird als ein obligatorischer Lehrgegenstand für alle Gymnasialclassen erklärt. Das Gleiche ist angeordnet für die Muttersprache.

In den höheren Classen soll der Unterricht vorwiegend in der deutschen Sprache erteilt werden.

Die Gründe für diese Art der Regelung der Sprachenfrage in den Gymnasien gibt das Unterrichtsministerium selbst in seinen verschiedenen diesfälligen Erlässen an. Nach diesen besteht mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Landesverhältnisse die Aufgabe der Gymnasialbildung in Ungarn nicht bloß darin, daß die Schüler nach vollendetem Gymnasialcursus bloß das den Gymnasien überhaupt vorgesteckte Ziel erreicht haben, sondern es sollen dieselben auch dahin gebracht worden sein, sowohl die deutsche als auch die Landessprache (beziehungsweise Muttersprache) in Schrift und Rede gründlich und fertig zu gebrauchen.

Hierin hat denn auch namentlich die Vorschrift, daß der Unterricht in den höheren Classen vorwiegend in der deutschen Sprache erteilt werden soll, ihre Begründung. Da der Unterricht in den Volksschulen und in den ersten Jahren der Gymnasialbildung in der Muttersprache erteilt, und diese durch alle Classen als obligatorisches Lehrfach behandelt wird, so werden die Schüler im Verlaufe der Gymnasialbildung mit Leichtigkeit dahin gelangen, sie in Schrift und Sprache fertig zu gebrauchen. Schwieriger ist dieses für dieselben rücksichtlich der deutschen Sprache. Um auch hierin das gleiche Ziel, wie bei der Muttersprache zu erreichen, war es nothwendig, in den höheren Classen die Schüler vorzugsweise an in deutscher Sprache erteilten Unterricht zu gewöhnen.

Das Gesagte wird vollkommen genügen, um Jedem, der die Sache von einem ganz nüchternen Standpunkte aus auffaßt und sich in die Lage der Regierung selbst hineinzudenken vermag, zur Ueberzeugung zu bringen, daß der Verdacht, als gehe man auf Verdrängung der einen oder anderen Landessprache aus, wahrlich die Regierung und ihre Maßregeln nicht treffen kann. Am wenigsten kann einem solchen Verdachte hinsichtlich der ungarischen Sprache Raum gegeben werden, indem gerade diese neben der deutschen als die bevorzugte gegenüber der anderen Landessprachen erscheint. Wir haben auf den Vorzug, welcher der ungarischen Sprache im äußeren Justizdienste eingeräumt worden, bereits aufmerksam gemacht; eine gleiche Berücksichtigung ist ihr beim Unterrichte zu Theil geworden, indem sie nicht blos in allen ungarischen Gymnasien, mit Ausnahme des einzigen romanischen zu Belényes, als obligater Lehrgegenstand vorgeschrieben, sondern bei der großen Mehrzahl der Gymnasien die vorwiegende oder mit der deutschen concurrirende Unterrichtssprache ist. Wir erblicken darum auch in diesem Verfahren der Regierung nicht nur nicht die Absicht einer Verdrängung der ungarischen Sprache, sondern vielmehr einer Förderung und Kultur derselben.

Dieser Kultur tritt die gleichzeitig angeordnete Kultur der deutschen Sprache in keiner Beziehung hemmend entgegen. So wenig der Magyar, Slave oder Romane Gefahr läuft, seine nationalen Eigenthümlichkeiten, Sitten, Gebräuche, seinen nationalen Charakter, kurz seine nationale Existenz zu verlieren, wenn sein Stamm unmittelbar in den Kreis der großen Völkerfamilie, aus welcher das Kaiserreich besteht, eingereicht wird, und sein Herz für das Wohl und Wehe des Ganzen warm schlägt, ebenso wenig ist eine solche Gefahr für die Sprache vorhanden, die er mit der Muttermilch eingesogen, in der die Töne der Heimath ihm entgegenklingen, wenn er bei seiner Heranbildung den Unterricht zum Theil auch in einer anderen Sprache, der deutschen, empfängt, wenn er diese, die nicht nur die Sprache des Reiches, sondern auch eine der gebildetsten und reichsten Sprachen ist, gründlich kennen lernt, und durch diese unmittelbare Berührung mit derselben die reichen Schätze der Kultur, die sie ihm zu bieten vermag, und die darin für alle Lebensberufe liegende und unentbehrliche allgemeine Bildung sich aneignen kann.

Der Zeitpunkt ist noch nicht so fern, wo in den meisten Staaten die lateinische Sprache beinahe ausschließlich die höhere Unterrichtssprache war, für Ungarn liegt er sehr nahe. Die Erfahrung liefert den Beweis, daß dadurch

weder eine lebende Sprache verdrängt, noch sie in ihrer Entwicklung gehemmt worden ist. Die Lebensfähigkeit einer lebenden Sprache ist durch die Lebensfähigkeit der Nation, die sie spricht, bedingt. Niemand ist mehr als wir von der Lebensfähigkeit des magyarischen Volksstammes überzeugt, und bei der Achtung, die wir demselben wegen der Gemüthlichkeit, Offenheit und Ritterlichkeit seines Charakters zollen, kann daher auch niemand Äußerungen, wie sie mitunter zum Vorschein kommen, als sei die ungarische Sprache durch das Vorgehen der Regierung in der Sprachenfrage gefährdet, aufrichtiger bedauern. Sieht man denn nicht, daß man damit einen Zweifel an seiner eigenen Lebensfähigkeit ausspricht!

Thatsachen sprechen übrigens auch hier, gegenüber solchen Befürchtungen, eindringlicher als alle Erörterungen. Die speciisch-magyarische Litteratur hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen; es ist dieses wohl der schlagendste Beweis, daß die Nationalsprache nicht im Absterben, sondern in blühender Entwicklung begriffen ist, und daß mit dem materiellen Aufschwunge des Königsreiches derjenige seiner Geisteskultur und speciell der ungarischen Sprache Schritt für Schritt ging.

Ueberhaupt kennen wir keine Handlung der Regierung, welche nur entfernt sich dahin deuten ließe, als beabsichtige sie eine Verdrängung irgend eines nationalen Elementes/und namentlich einer Nationalsprache in Ungarn. Der schlichteste Menschenverstand sieht es klar, daß gerade in der Naturwüchsigkeit der verschiedenen Volksstämme der österreichischen Monarchie ein großer Theil der unbefiegbaren Naturkraft des Gesamtstaates liegt, daß diese Naturwüchsigkeit durch die Erhaltung der nationalen Eigenthümlichkeiten bedingt ist. Und was der Verstand so klar einsieht, das liegt ebenso nahe dem vaterländischen Sinne. Es hieße wirklich eine Sünde gegen den Verstand und die Vaterlandsliebe der Regierung begehen, wenn man ihr eine entgegengesetzte Anschauung und Tendenz zutrauen wollte.

Sie hat übrigens in Ungarn nicht nur der Pflege und Cultur der Muttersprachen in den Volksschulen und den höheren Lehranstalten eine ganz besondere, früher im Lande nicht gekannte Sorgfalt gewidmet, sondern sie hat sich auch noch speciell die Unterstützung solcher Institute angelegen sein lassen, welche sich die Aufgabe gesetzt hatten, die Wissenschaft in der nationalen Sprache zu pflegen, nationale Kunstschätze aufzubewahren oder nationalen Kunstsin zu wecken. Wir weisen diesfalls auf die ungarische Akademie der

Wissenschaften hin, deren Statuten in neuer zweckmäßiger Form erst jüngsthin die Genehmigung gefunden haben; auf das ungarische Theater, dessen gedeihlicher Fortbestand wesentlich der Sorgfalt der Regierung zu verdanken ist; auf das National-Museum, das sowohl hinsichtlich seiner inneren Einrichtung als seines Vermögenszustandes in einem gänzlichen Verfall war und dessen blühender Fortbestand durch das wohlwollende Eingreifen der Regierung nun für alle Zukunft gesichert wurde, indem sie nicht nur unter Mitwirkung eines sachverständigen Mitgliedes der k. Akademie der Wissenschaften in Wien den ganzen innern Organismus zweckmäßig regelte, sondern auch gleich nach der Reoccupation des Landes eine beträchtliche Summe aus dem Landesfonde als Jahressubvention anwies, später den Insurrectionsfond mit einem Capitalbetrage von mehr als 300.000 Gulden damit vereinigte, wozu noch in jüngster Zeit das kaiserliche Gnadengeschenk von 50.000 Gulden hinzukam.

Wir haben Fragen bisher zur Sprache gebracht, wo wir nur zu gut wissen, daß, abgesehen von der Parthei des Umsturzes, die wir keiner Beachtung würdigen, in dem einen oder anderen Kreise von unseren Anschauungen wesentlich abweichende herrschen. Mit ihnen zu rechten ist nicht unsere Absicht. Wohl aber dürfen wir verlangen, daß man, auf welchem Standpunkte man sich auch befinde, bei Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse, einen wahren Maßstab anlege, und daß man sich hüte, nach Tendenzen, die man oft nur vermuthet, während sie in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind, ein Urtheil zu bilden.

Wir übergehen nun zur Erörterung dessen, was durch das unmittelbare oder mittelbare Eingreifen der Regierung zur Förderung der geistigen und materiellen Interessen des Königreiches in dem kurzen Verlaufe einiger Jahre geschehen ist.

Wir beginnen mit dem wichtigen Gegenstande :

IV.

Der Volksbildung. Eine große Aufgabe harrte hier der Regierung, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß schon zu früheren Perioden anerkennungswürdige Anstrengungen zur Hebung der Volksbildung gemacht worden

sind, und daß Einzelne sowohl aus dem geistlichen als weltlichen Stande durch geistige und materielle Unterstützung sich Verdienste um das Land erworben haben, welchen dasselbe nie eine dankbare Erinnerung versagen wird. Und dennoch wie Vieles war hier zu thun! Es handelte sich nicht um ein bloß rascheres Fortschreiten auf bereits gelegter Bahn, sondern in den wesentlichsten Richtungen um einen vollen Neubau. Zu einem großen Theile steht dieser vollendet da; wir wollen die Thatfachen hierüber sprechen lassen:

a) Von den Volksschulen.

Der verbesserte Unterrichtsplan, welcher für Haupt- und Trivialschulen in den deutsch-slavischen Ländern eingeführt worden war, wurde mit dem besten Erfolge auch auf die ungarischen Schulen übertragen. Auch in Ungarn sind demnach die höheren Elementarschulen zu Hauptschulen mit vier abgetheilten Classen eingerichtet und allen Trivialschulen das Hauptziel der drei ersten Hauptschul-Classen vorgesteckt worden. Bereits sind nach diesem Plane an 100 höhere Elementarschulen in Ungarn als Hauptschulen mit vier Classen vollkommen geordnet.

In anderen Orten, namentlich in größeren Städten und Märkten, wurden die bestehenden Trivialschulen durch Herstellung größerer Schulgebäude zu Hauptschulen erweitert und mit mehreren Hauptschulen ebenfalls in größeren Orten Unterrealschulen verbunden.

Eine besonders erfreuliche Erscheinung im ungarischen Volksschulwesen ist die Errichtung und die über Erwarten gedeihliche Fortführung der Pustaschulen. Die Zahl derselben beläuft sich jetzt auf 90. Auf der der Stadt Szegedin gehörigen Pusta allein bestehen schon jetzt 21 Schulen, von denen die Hälfte mit eigenen Schulhäusern versehen ist.

In einem Lande, wo so Vieles für die ersten Anfänge des Volksunterrichts zu thun war, begreift es sich, daß mit Errichtung von gesonderten Mädchenschulen noch nicht in dem Maße, wie es wünschbar wäre, vorgegangen werden konnte. Aber bedeutende Anfänge sind gemacht, es existiren schon viele solche Mädchenschulen, worunter mehrere in den Händen von religiösen Orden in großem Gloré stehen.

Mit diesen Verbesserungen gingen andere, von nicht minder entscheidendem Erfolge für die Hebung des Volksschulwesens Hand in Hand. So wurden

die ungeprüften Lehrer verpflichtet, sich der Lehrbefähigungsprüfung, wenn nicht Gründe vorlagen, sie davon zu befreien, zu unterziehen, Lehrer-Conferenzen eingeführt, die Schulferien genau vorgezeichnet, der Schulbesuch geregelt, die Einschulung angeordnet und Verzeichnisse der schulfähigen Kinder eingeführt, die Unterrichtszeit für alle Haupt- und Trivialschulen genau vorgezeichnet.

Eine besondere Sorgfalt widmete die Regierung der Einführung neuer Schulbücher. Es wurden nicht nur die neuen deutschen und slavischen Schulbücher, sondern auch neue ungarische und romanische eingeführt. In welchem Umfange dieses geschah, mag aus dem Umstande entnommen werden, daß im Jahre 1856 aus dem Wiener Schulbücherverlage 169.240 ungarische und 18.366 romanische Schulbücher nach Ungarn abgeliefert worden sind.

Der Aufwand für den Neubau, die Erweiterung und Verbesserung der Schulhäuser beläuft sich nicht in die Hunderttausende, sondern in Millionen. Einige Tausende Schulhäuser sind theils neu gebaut, theils ausgebessert oder erweitert worden.

Nicht minder bedeutend sind die für Verbesserung der Lehrergehalte angewiesenen Summen. Fassionen sind eingeführt und es ist Vorsehung getroffen, daß bei der Vertheilung und Commassation der Gemeindegüter auf die Betheilung der Volksschulen angemessene Rücksicht genommen werde. Besonders verdient die Maßregel, welche auch bei den Gemeinden eine dankbare Anerkennung fand, hervorgehoben zu werden, bei den Schulen Obstbaumschulen und Gemüsegärten anzulegen.

Gleich umfassende Sorgfalt widmete man der Lehrerbildung und der Schulaufsicht. Statt den zu Pesth, Szegedin, Miskolcz, Neuhäusel und Groß-Ranisza bestandenen unzureichenden Präparanden wurden mit Allerhöchster Entschliesung vom 14. Dezember 1855 zwölf neue Lehrerbildungsanstalten systemisirt, wovon mit Anfang des gegenwärtigen Schuljahres elf, darunter die weibliche unter den englischen Fräuleins in Pesth, die für männliche Candidaten bestimmten in Pesth, Kalocsa, Großwardein, Kaschau, Szathmar, Neusohl, Gran, Dedenburg, Fünfkirchen, Raab, bereits ins Leben getreten sind. Die zwölfte in Tyrnau wird nächstes Schuljahr eröffnet werden. Außer diesen zum großen Theile auf Kosten des Studienfondes errichteten Lehrerbildungsanstalten bestehen noch einige, die von den Ordinariaten erhalten werden, nämlich zu Erlau und Zips. Eine weitere Anstalt dieser Art soll noch zu Szegedin, wo sie provisorisch besteht, definitiv zu Stande kommen.

Die zwei Präparanden für die Schulen des unirten Ritus in Ungvár und Großwardein wurden nach dem Muster derjenigen des lateinischen Ritus verbessert. Ebenso wurde eine angemessene Verbesserung der griechisch nicht unirten Präparandie in Arad zu Theil.

Die Leitung und Aufsicht des Volksschulwesens ist anerkanntermaßen wohl eines der wirksamsten Mittel zur Hebung desselben. Hier besonders galt es einen neuen Organismus ins Leben zu führen.

Die Schul-Oberaufseher sind von Sr. Majestät für die Diöcesen Gran, Fünffirchen, Steinamanger, Békprim, Neuzohl, Esanáb, Raab, Kalocsa, Neutra, Kaschau und Szathmár, dann für Martinsberg, ernannt, die Ernennung für Stuhlweißenburg, Erlau, Großwardein, Rosenau und Zips steht in Verhandlung.

Die Schuldistricts-Aufsicht ist fast in allen katholischen Diöcesen eingeführt. Der Geistlichkeit wurde hierbei der mit Rücksicht auf ihre Aufgabe und Stellung gebührende Einfluß eingeräumt.

Um die Theilnahme der Gemeinden am Schulwesen anzuspornen, fand man sich veranlaßt, weltliche Ortschaftschul-Aufseher aufzustellen.

Rühmende Erwähnung verdient das Benehmen der in Ungarn so zahlreich vorhandenen Israeliten; sie haben in Angelegenheit des Volksschulwesens Beweise des thätigsten Eifers geliefert.

In Beziehung auf eine allgemeine Verbesserung des Volksschulwesens unter den Protestanten bieten die noch nicht geordneten kirchlichen Verhältnisse vielfache Hindernisse, jedoch ist auch hier das Bestreben, dem Volksschulwesen eine größere Sorgfalt zuzuwenden, unverkennbar und geschieht im Einzelnen vieles Ersprießliche.

Ueberhaupt muß zur Steuer der Wahrheit gesagt werden, daß die Regierung bei ihrem edlen Bestreben das bereitwilligste Entgegenkommen nicht nur beim Clerus, sondern auch den Gemeinden fand und diese zur Erreichung des angestrebten Zweckes oft Opfer fast über ihre Kräfte brachten.

b) Von den technischen, Handels- und Realschulen und den landwirthschaftlichen Lehranstalten.

Die einzige Schule technischer Art in Ungarn war früher die Josephs-Akademie, welche die Natur einer Realschule hatte.

Jetzt bestehen:

Ein vollständiges technisches Institut unter dem Namen: k. k. Josephs-

Polytechnicum in Ofen, in welches mittelst Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1856 die Josephs-Akademie umgewandelt wurde;

eine sechsclassige Oberrealschule in Ofen;

eine städtische sechsclassige Oberrealschule in Pesth und in Preßburg;

eine städtische dreiclassige Unterrealschule in Zombor und Kremnitz.

Wegen Activirung einer dreiclassigen Unterrealschule in Kecskestet und einer sechsclassigen Oberrealschule in Kaschau sind die Verhandlungen im Zuge.

Uebrigens bestehen noch eine höhere Handelslehranstalt in Pesth,

eine Commercial-Sonntagschule in Arad und

eine Commercial-Sonntagschule in Debreczin.

Alle diese Schulen sind Schöpfungen der Neuzeit.

In Grund und Boden liegt der größte Reichthum des Königreiches. Im Ganzen und Großen fehlte es bisher an einer rationellen Bewirthschaftung desselben, und eine der Hauptursachen dieses Mangels neben manchen anderen war der Mangel an gründlicher landwirthschaftlicher Bildung. Diese dem Lande zu ermöglichen, war eine der ersten Sorgen der Regierung. Sie erweiterte die landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg, verließ sie mit ausgezeichneten Lehrkräften, mit einer reichen Dotation, jüngst mit einem großen Areal zur unmittelbaren Bewirthschaftung. Die Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg ist gegenwärtig eine der ersten Anstalten ihrer Art in Europa. Für zwei andere land- und forstwirthschaftliche Lehranstalten hat erst jüngst die Allerhöchste wohlwollende Fürsorge die ausreichenden Mittel angewiesen und es wird nun rasch zu ihrer Einführung ins Leben geschritten werden.

c) Von den Gymnasien.

Die katholischen Gymnasien waren vor dem Jahre 1848 alle geistlichen Orden anvertraut. Dieses ist auch gegenwärtig bei der großen Mehrzahl noch der Fall, während einige andere als k. k. Fonds-Anstalten errichtet worden sind; hieher gehören namentlich die Obergymnasien in Ofen, Preßburg, Neusohl, Leutschau, Kaschau und Ungvár.

Die wohlthätigen Anordnungen, welche die Regierung für Hebung des Unterrichtes an Gymnasien im Allgemeinen getroffen, haben auch in Ungarn ihre volle Anwendung gefunden. Mangel an Lehrkräften trat aber hier mit-

unter einer raschen und allgemeinen Durchführung ihrer Absichten hindernd entgegen.

Es bestehen gegenwärtig in Ungarn katholische Gymnasien:

Die bereits benannten sechs Fonds-Ober-Gymnasien;

drei Ober- und drei Unter-Gymnasien der Benedictiner;

zwei Ober-Gymnasien der Cisterzienser. Dieser Orden liefert sechs Lehrer auch für das Gymnasium in Fünfkirchen;

drei Ober- und ein Unter-Gymnasium der Prämonstratenser; das Franciscaner Ober-Gymnasium zu Speries soll ebenfalls von diesem Orden übernommen werden;

vier Ober- und dreizehn Unter-Gymnasien der Piaristen;

ein Ober-Gymnasium und ein Unter-Gymnasium des Minoriten- und Franciscaner-Ordens;

das erzbischöfliche Ober-Gymnasium zu Tyrnau und ein Privatstiftungs-Gymnasium zu Kaposvár;

die Ober-Gymnasien zu Szathmár und Fünfkirchen dürften dem Jesuitenorden übergeben werden.

Wegen unzureichender Frequenz und Mangel an Lehrkräften mußten mehrere kleinere Gymnasien zeitlich aufgelassen werden.

Was die protestantischen Gymnasien augsburger und helvetischer Confession betrifft, so sind diese in keiner Weise verhalten worden, die vorgeschriebene Gymnasial-Einrichtung anzunehmen. Sie können jedoch auf den Charakter der Oeffentlichkeit, d. h. das Recht, gültige Zeugnisse auszustellen und Maturitätsprüfungen abzuhalten, gleich allen übrigen nicht Staats-Gymnasien, nur dann Anspruch machen, wenn sie nach den allgemein bestehenden Vorschriften sich einrichten. Eine solche Gleichstellung mit öffentlichen Gymnasien haben bisher nachgesucht und erhalten fünf Ober-Gymnasien und drei Unter-Gymnasien. Ueber ein viertes sind die Verhandlungen im Zuge.

Ueberhaupt, wie sehr die Hebung der geistigen Bildung des Landes u. h. Ortes einer ganz besonderen väterlichen Fürsorge sich erfreut, davon liefert der Akt der kaiserlichen Munizenz bei Anlaß der ersten Reise S. J. k. k. Majestäten, womit zur Errichtung von Stiftsplätzen in der k. k. Theresianischen Ritterakademie die Summe von 120.000 Gulden bestimmt worden ist, den sprechendsten Beweis.

Es ist eine ganz kurze Skizze, die wir hier über die Regierungsthätigkeit im Gebiete der Jugenderziehung geliefert haben. Sie genügt aber, nicht nur die Ueberzeugung zu begründen, daß auf einer ganz soliden Grundlage dieses wichtige und unermessliche Feld bebaut wird, sondern auch um den Beweis zu liefern, daß im Verlaufe weniger Jahre auf dieser Grundlage sehr Vieles geleistet wurde, und daß unter solchen Ausichten das Land mit der freudigsten Hoffnung seiner Zukunft entgegensehen kann.

V.

Wir treten von dem dankbaren Felde der Jugenderziehung auf ein anderes hinüber, wo ebenfalls eine große schwere Arbeit der Regierung harret.

Dem aufmerksamen Beobachter der Richtung unserer Zeitbewegung, der allgemeinen Strömung, in welche wir unwillkürlich hineingerathen sind, können die Gefahren, welche damit für die Gesellschaft gegeben sind, nicht entgehen. Sie drohen uns in Oesterreich, bei unseren noch auf einer festen Grundlage ruhenden socialen Zuständen, nicht in dem Grade wie in anderen Ländern, vorhanden sind sie aber überall und so auch bei uns.

Ihnen auf eine wirksame Art zu begegnen, ist eine der ersten Aufgaben für Kirche und Staat. Es kann nicht unsere Absicht sein, genauer die Wege zu bezeichnen, welche von Beiden einzuschlagen sind, so viel aber ist für uns gewiß, daß diese nur dann zum Ziele führen, wenn sie von einem Punkte und zwar dem entschiedenen Streben und Willen der Wiederbelebung christlicher Anschauungen, der Einführung einer christlichen Praxis in Allem, was den Staat und die Kirche berührt, ausgehen. Wir wenden dieses ganz besonders auf die dem Staate unterstellten Humanitäts-Anstalten an. Das Christenthum allein ist der wahre Socialismus; seine lebendige Geltendmachung das wirksamste Gegengift gegen den falschen Socialismus. Wenn der Staat auf wahrhaft christliche Weise sich der armen, kranken, überhaupt der leidenden Glieder der Gesellschaft annimmt, so hat er einen großen Schritt zur Heilung eines der bedenklichsten Übel der Zeit gethan. Hierzu bieten ihm die Humanitäts-Anstalten volle Gelegenheit. Mit gerechter Freude des Herzens können wir diesfalls auf die Handlungen und Maßregeln der kais. Regierung hinweisen; es ist nicht nur eine ihrer angelegentlichsten Sorgen, Humanitäts-Anstalten, wo nur immer eine Gelegenheit sich bietet und die Mittel dazu in Aussicht stehen,

selbst ins Leben zu rufen oder zu ihrer Gründung aufzumuntern, sondern sie führt zugleich auch die christliche Lebenspraxis in dieselben ein.

In Werken christlicher Wohlthätigkeit hat es in Ungarn weder früher noch jetzt gemangelt, und besonders gebührt edlen Monarchen und Kirchenfürsten dadurch, daß sie mit großen Opfern entweder den Bestand solcher Anstalten sicherten oder neue ins Leben riefen, das Verdienst, mit einem erhebenden Beispiele hier vorangegangen zu sein. Dennoch war das Land auch hierin im Vergleiche zu anderen Kronländern und Staaten außerordentlich zurückgeblieben. So sind namentlich in Beziehung auf Spitäler und Waisenhäuser, sowohl was deren Zahl, als auch was die innere Einrichtung und Gebahrung betrifft, viele Bedürfnisse noch zu befriedigen. Es ist bekannt, daß die Regierung diesem Zweige humanitärer Fürsorge eine besondere Sorgfalt in der neuesten Zeit gewidmet hat. Nur Rücksicht auf die Beschränktheit der hiezu verfügbaren Mittel des Landes, welche nach allen Richtungen hin in Anspruch genommen werden, hindert sie einen so raschen Gang einzuschlagen, wie er sonst in ihren Wünschen gelegen und dem Wohle des Landes frommen würde.

Die anderwärts überall bewährte Erfahrung hat sich auch in Ungarn bestätigt, daß solche Anstalten unter der Leitung religiöser Orden über alle Erwartung gedeihen und emporblühen. Namentlich sind es die Töchter der christlichen Liebe, welche besonders in der neueren Zeit eine ausgedehnte segensreiche Thätigkeit entfalten. Unter ihrer Obforge befinden sich die Spitäler von Stuhlweißenburg, Fünfkirchen, Szegedin, sammt den dortigen Siechen-Anstalten, die Spitäler von Szegzárd, Gyöngyös, Güns, die Spitäler und Schulen von Bekprim und Pinkafeld, das Waisenhaus und die Schule von Pesth.

Der thätigen Aufmunterung der Regierung, insbesondere aber dem Edelmuthe einzelner Menschenfreunde, darunter aus den höchsten Classen, verdanken eine Anzahl von Kleinkinderbewahr-, Säuglings-Anstalten, Gesellenvereinen ihre Gründung in der allerneuesten Zeit.

Eines der dringendsten Bedürfnisse für das Land war der Besitz einer mit angemessenen Räumen und gehöriger innerer Einrichtung versehenen Irren-Anstalt. Die Vorbereitungen, eine solche ins Leben zu rufen, waren im Zuge, als mit einem Male die Hauptschwierigkeit, die erforderlichen Fonds hiefür aufzufinden, durch die Allerhöchste Gnade und Munificenz gelöst wurde. Die von Sr. k. k. Apostol. Majestät für die Landes-Irrenanstalt in Pesth ange-

wiesene Summe von 300.000 Gulden, welche mit den bereits vorhandenen Capitalien einen Fond der Regierung zur Disposition stellt, der über Eine Million Gulden beträgt, gewährt ihr ausreichende Mittel, eine großartige, für alle Bedürfnisse des Landes ausreichende Anstalt ins Leben zu rufen. Die Ausführung derselben wird in raschem Zuge erfolgen.

Ebenso ist durch einen Allerhöchst angewiesenen verzinslichen Vorschuß von 20.000 Gulden dem Taubstummen-Institute in Waizen auf eine wirksame Art unter die Arme gegriffen worden.

Einen sprechenden Beweis, wie sehr der väterliche Sinn des A. h. Herr. darauf bedacht ist, das Loos der Hilfsbedürftigen zu erleichtern und Familien und Einzelnen unterstützend unter die Arme zu greifen, liefern die beiden Munizipenzakte, womit für Angehörige Ungarns für Haller Fräulein-Präbenden 90.000 Gulden und für Haller Versorgungs-Stipendien 45.000 Gulden angewiesen wurden.

VI.

Nicht minder hat sich die wohlwollende Fürsorge und Thatkraft der Regierung in der Regelung des Strafhausewesens kundgegeben. Wir sprechen nur eine altbekannte Thatsache aus, wenn wir das frühere Gefängnißwesen in Ungarn als im höchsten Grade verwahrloßt bezeichnen; hier war so zu sagen noch Alles zu thun. Die Regierung wußte es zu würdigen, welche Gefahr in einer solchen Vernachlässigung der Strafanstalten für den Staat und die Gesellschaft liege, welche ernste Pflichten diesfalls auf ihr ruhen. Sie griff darum hier rasch und entschieden ein und bereits ist eine solche Aenderung eingetreten, daß schon jetzt das sonst im Strafhausewesen so sehr verwahrloste Königreich Ungarn auf gleichem Fuße mit anderen Kronländern sich befindet oder in der allernächsten Zeit sich befinden wird.

Es ist ein höchst interessanter Gegenstand, den wir hier besprechen und wir erlauben uns daher einige genauere Nachweisungen zu liefern.

Vier große Strafhäuser sind ganz neu gegründet worden.

Die Strafanstalt Leopoldstadt bietet Raum für 1000 Sträflinge mit dem Strafausmaße von 1—10 Jahren. Der effective Belag aus den Verwaltungsgebieten Debenburg und Preßburg variiert zwischen 700—750. Im Jahre 1856 sind die Gebäulichkeiten von der k. k. Militärverwaltung übernommen und rasch zu einer zweckmäßigen Strafanstalt umgewandelt worden.

Die Strafanstalt in Waizen ist theils Neu, theils Adaptirungsbau. Sie bietet Raum für 850 Sträflinge mit dem Strafausmaße von 1—10 Jahren aus dem Pesth-Ofner Verwaltungsgebiete und einem Theile des Großwardeiner und ist variirend mit 750—800 Sträflingen belegt.

Die Strafanstalt Munkacz wurde ebenfalls erst im vorigen Jahre gegründet. Ihr Effectivbelag beträgt 600—650 Köpfe mit dem Strafausmaße von 1—10 Jahren aus dem Verwaltungsgebiete Kaschau und einem Theile von Großwardein, bietet aber Raum für 700 Sträflinge.

Die Strafanstalt zu Illava, errichtet im Jahre 1856, besteht aus dem aufgelassenen Trinitarierkloster und dem herrschaftlichen Schlosse Illava, welche beide angekauft wurden. Sie ist bestimmt zur Verwahrung schwerer Verbrecher mit dem Strafausmaße über 10 Jahre aus Ungarn, Siebenbürgen, der Wojwodina und Croatien.

Nach ihrer Vollenbung wird sie Raum für 750 Sträflinge bieten, gegenwärtig variirt der Belag zwischen 400—450 Köpfen.

Die Strafanstalt in Nagy-Károly besteht nur provisorisch, bis die Adaptirungsbauten der Strafanstalten in Munkacz und Szamos-Ujvár in Siebenbürgen beendigt sein werden. Ihre Auflassung ist für das Jahr 1858 bestimmt. Sie bietet Raum für 300 Sträflinge mit dem Strafausmaße von 1—10 Jahren aus einem Theile des Verwaltungsgebietes Großwardein und aus dem nördlichen Siebenbürgen. Ihr effectiver Belag variirt zwischen 200—250 Individuen.

Die weibliche Strafanstalt in Pesth ist gegenwärtig zur Aufnahme sämmtlicher weiblichen Sträflinge aus Ungarn bestimmt; da aber ihr Fassungsraum hiezu nicht ausreicht, so werden alle Sträflinge, welche der deutschen oder slavischen Sprache kundig sind, zeitweilig an die weibliche Strafanstalt zu Wallachisch-Meseritsch in Mähren abgeführt.

Im Spätherbste dieses Jahres wird der Bau der weiblichen Strafanstalt zu Maria nostra vollendet sein, und dann die Anstalt in Pesth aufgelassen. Maria nostra bietet einen Fassungsraum für 500 Sträflinge; es wird der Leitung und Obforge der barmherzigen Schwestern übergeben werden.

Ebenso ungenügend als früher der Zustand der Strafanstalten, war derjenige der Untersuchungsgefängnisse. Für Herstellung neuer, und Adaptirung bestehender sind große Summen verwendet worden; wenn noch Vieles der

Zukunft vorbehalten werden mußte, so liegt der Grund nicht im Mangel von Sorgfalt und Thatkraft der Regierung, sondern in dem nöthigen Maßhalten mit den Mitteln, welche zu gleicher Zeit nicht überall ausreichen.

VII.

Was von anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung in Ungarn in der früheren Zeit bisher bemerkt wurde, gilt auch von dem Sanitätsdienste. Die Ordnung desselben verlangte neue durchgreifende Schöpfungen, welche im vollen Zuge begriffen, theils schon geschaffen sind, theils ihrer Einführung mit nächstem entgegen sehen. So liegt die Organisirung des Sanitätsdienstes bei den Stuhlrichterämtern in Berathung, ist die Einführung von Communalärzten für das ganze Land angeordnet und theilweise ausgeführt. Das Gleiche gilt von anderen Zweigen des Sanitätsdienstes; die Durchführung der Impfordnung befindet sich im Zuge, die Bestellung von Thierärzten bei den Statthaltereiabtheilungen und den Comitaten ist in Behandlung, die Einführung von Apothekergremien beantragt und wird nach Erscheinen des neuen Gewerbegesetzes angeordnet werden. Die Verhandlungen über die Reorganisation des Thierarznei-Instituts und seine, allen wissenschaftlichen Forderungen entsprechende Einrichtung sind ihrem Schlusse nahe.

VIII.

Die Verpflegung des einquartirten Militärs sammt Dienstpferden, sonach vorzugsweise der Cavallerie, war früher eine Naturalleistung Ungarns und hat alle Gebrechen einer solchen gehabt; sie war aber nothwendig, weil Ungarn lange nicht nach Verhältniß zum allgemeinen Staatsschatze steuerte. Die damals vom Lande getragene Vergütung (Deperditen) betrug jährlich mehrere Millionen.

Jetzt wird die Militär-Verpflegung, ungeachtet Ungarn auch dermals noch nicht im ganz gleichen Verhältnisse mit den anderen Kronländern besteuert ist, doch vom Staatsschatze getragen.

Die Vorspann für das Militär wird nun vom Lande durch einen Zuschlag zu der Vergütung des Militärfondes den Leistenden erleichtert, was früher nicht stattfand, so daß der Leistende jetzt mehr als das Doppelte an Vergütung erhält.

Die Bequartirung des Militärs sammt Bestellung der Militärspitäler war gleichfalls früher eine Naturalleistung, die jetzt und zwar nach und nach in stets steigenden Preisen vom Militärфонде, unter Beitragleistung von Seite der Gemeinde und des Reservefонdes, vom allgemeinen Staatschatze bezahlt wird.

Die Ergänzung des Heeres war früher allerdings höchst gering; allein theils war Oesterreichs Heer gewöhnlich weniger zahlreich, theils und vorzüglich war die geringe Betheiligung Ungarns an der Heeresergänzung in so großem Mißverhältnisse zu der Leistung der übrigen Kronländer, daß es unter allen Verhältnissen unmöglich hätte aufrecht bleiben können. Jetzt liefert Ungarn nicht mehr Mannschaft, als nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer ganz gleich mit den anderen Kronländern auf dasselbe entfällt und, was gewiß nicht gering anzuschlagen ist, ein billig gehaltenes Gesetz regelt und vertheilt diese Mitwirkung zur allgemeinen Vertheidigung des Staates nach Gerechtigkeit unter alle Angehörigen Ungarns.

Einer besonderen Erwähnung halten wir hier den Ludovicalfond werth, dessen Aufbarmachung für das Land auch erst in die jüngste Vergangenheit fällt.

Dieser schreibt seinen Ursprung vom ungarischen Landtage des Jahres 1808 her. Die auf jenem Landtage versammelten Stände des Königreiches Ungarn haben nämlich im Wege freiwilliger Offerte eine namhafte Summe zusammengelegt, um eine Akademie zu errichten, in welcher junge Leute in den militärischen und nebenbei auch in Civil-Kenntnissen ausgebildet werden sollten.

Seine Majestät Kaiser Franz I. ertheilte hiezu nicht nur die A. h. Sanction, sondern schenkte auch für die Zwecke des Institutes das Wainner Theresianische Gebäude, und da insbesondere Ihre Majestät die Kaiserin Maria Ludovica diese Akademie mit einer sehr bedeutenden Gabe unterstützte, so wurde die neu zu errichtende Akademie „Ludovicea“ genannt.

Die Gesamtsumme der Offerten, welche anfangs 992,100 Gulden betrug, erhöhte sich durch die späteren Offerten auf 1,658.659 Gulden, wozu ein Grundtheil zu rechnen kommt, welchen die Stadt Pesth zur Errichtung eines Exercier-Platzes für die Zöglinge schenkte. Im Jahre 1827 wurde beschloffen, das Institut in Pesth zu errichten, und das Wainner Theresianische Gebäude zu veräußern, ferner wurden, nachdem die Subscriptionssumme durch

die Dervaluation wesentliche Einbuße erlitten hatte, alle Gründer, welche ihre Offerte an das Präsentationsrecht eines oder mehrerer Zöglinge geknüpft hatten, aufgefordert, ihre Stiftungen auf die erforderliche Summe von je 6666 fl. 40 kr. für einen Stiffling zu erhöhen. Für die nicht auf diese Weise erhöhten Stiftungen wurde das Präsentationsrecht aufgehoben und selbe als einfache Oblata unter freie Verwendbarkeit gestellt. Die Anstalt trat jedoch noch immer nicht ins Leben, und so wurden die Capitalszinsen theils auf das Gebäude verwendet, theils vercapitalisirt, und theilweise dem ausdrücklichen Willen der Stifter gemäß auch auf Handstipendien verwendet. Mit der A. h. Entschließung vom 13. Juli 1852 wurde die dauernde Verwendung des Gebäudes als Militär-Spital angeordnet, jedoch die Werthvergütung an den Ludovicealfond bestimmt, welchem die Widmung zur Creirung von Stiftsplätzen in den Militär-Bildungsanstalten gegeben wurde. Da sich sodin die ursprüngliche Widmung dieses Fondes änderte, wurden die Gründer zufolge A. h. Entschließung vom 19. Dezember 1855 um ihre Zustimmung einvernommen, und es ergab sich, daß sich mit sehr geringen Ausnahmen von allen Gründern der neuen Widmung des Ludovicealfondes beigestimmt wurde. Die auf A. h. Befehl vorgenommene Liquidation des Vermögens des Fondes ergab ein eigentliches Vermögen von 1,119.991 fl., welches sich jedoch nach Abzug der Passiven und der Beträge für Privatstiftungen auf einen verfügbaren Capitalbetrag von 643.952 fl. reducirte. Aus diesem wurden mit der A. h. Entschließung vom 20. Juli d. J. vorläufig 30 Stiftungsplätze in den höheren und eben so viele in den niederen Militär-Bildungsanstalten gegründet, wovon je 20 bereits mit Beginne des Schuljahres 1857—8 zu besetzen sind. Nach Maßgabe der weiteren Liquidirung des Fondsvermögens wird mit der Gründung noch anderer Stiftungsplätze vorgegangen werden. Von allen diesen Stiftungsplätzen entfallen auf jedes der fünf Verwaltungsgebiete Ungarns und auf die serbische Wojwodschast mit dem Temescher Banate $\frac{2}{20}$, auf Croatien und Slavonien $\frac{2}{20}$. Der Fond für Privatstiftungen aber wurde aus dem Ludovicealfonde ganz ausgeschieden und vorläufig der Verwaltung der Statthalterei-Abtheilungen anvertraut, wobei noch zu bemerken ist, daß schon dormalen auf Rechnung dieser Stiftungen 17 Civil-Stipendien bestehen. Der nach Bestreitung dieser Stipendien erübrigende Rest der Stiftungs-Erträge soll zum sogleichen Insleben-treten so vieler Stiftungsplätze als möglich verwendet werden.

IX.

Das Telegraphenwesen ist eine der wunderbaren Erfindungen der Neuzeit; in vollem Maße sind seine Wohlthaten auch dem Königreiche Ungarn zu Theil geworden. Ebenso erfreulich sind die dort im Postwesen gemachten Fortschritte.

Ueber das ganze Königreich sowie seine ehemaligen Nebenländer spannt sich ein Telegraphennetz, welches alle bedeutenden Punkte miteinander und diese mit der Residenz des Reiches, sowie allen Theilen der Monarchie, in unmittelbare Berührung setzt.

Die Gesammtlänge aller Telegraphenlinien im Königreiche Ungarn, sowie Siebenbürgen und der Wojwodina beträgt 225 geograph. Meilen. Solcher sind 25 in den verschiedensten Richtungen nach allen Hauptortschaften des Königreiches und der erwähnten Nebenländer, wovon die Hälfte mit 2 und 3 Drähten. Telegraphenämter bestehen gegenwärtig 21, und zwar an folgenden Orten: in Acad, Debreczin, Großwardein, Hermannstadt, Kaschau, Komorn, Kronstadt, Lugos, Mehadia, Neusag, Oedenburg, Ofen, Orsowa, Pesth, Preßburg, Raab, Semlin, Szegedin, Szolnok, Temeswar, Török-Becse.

Was das Postwesen betrifft, so sind es gegenwärtig fünf Postdirectionen — in Pesth, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Großwardein — welchen das gesammte Brief- und Fahrpostwesen des Königreiches unterstellt ist. Früher stand das Briefpostwesen unter der ungarischen Hofkanzlei und wurde in unterster Instanz durch sehr unvollkommen organisirte Postverwaltungen geleitet, das Fahrpostwesen aber unter der Hofkammer und der obersten Hofpostverwaltung.

Die Nachteile einer solchen Trennung zweier unmittelbar zusammengehöriger Administrativ-Gegenstände sind augenfällig, die auch hier erfolgte Centralisation in den Händen der Postdirectionen und in letzter Linie in denen des Handelsministeriums, brachte unmittelbar den Vortheil, daß sie die bessere Ueberwachung des Dienstes, eine kräftigere Handhabung der Vorschriften, eine Vereinfachung des Geschäftsganges und eine schnellere Erledigung der Ansprüche der Parteien, sowie eine raschere Durchführung der so nothwendigen Verbesserungen ermöglichte.

Im Gebiete des Postwesens sind, namentlich durch Verträge mit anderen

Staaten, in der neuesten Zeit wesentliche Veränderungen für die ganze Monarchie eingeführt worden, welche insgesammt eine Erleichterung des Verkehrs zum Ziele hatten. Wir erwähnen der Einführung der Briefmarken, der Ermäßigung des Briefporto von 12 kr. auf 9 kr. für weitere Entfernungen, der Erhöhung des Gewichtes des einfachen Briefes von $\frac{1}{2}$ Loth auf 1 Loth, der Feststellung der Taxe von 1 kr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen auf alle Entfernungen, dann der Einführung eines neuen, größtentheils billigeren Fahrpost-Tarifes für den inneren Verkehr, des Abschusses des deutsch-österreichischen, österreichisch-italienischen und anderer Postverträge mit auswärtigen Staaten, wodurch die Brief- und Fahrpostgebühren bedeutend herabgesetzt wurden, sowie der Einführung der Geldanweisungen und der Ermäßigung der Postgebühren für Zeitungen.

Alle diese wohlthätigen Neuerungen kamen dem Königreiche Ungarn unmittelbar zu Gute.

Mit diesen allgemeinen Neuerungen gingen besondere neue Einrichtungen, wodurch der Postdienst im ganzen Königreiche vollständig wie anderwärts geordnet wurde, Hand in Hand. So sind nahezu zweihundert neue Postämter und Postexpeditionen errichtet und die Posteinrichtungen derart vermehrt worden, daß für die Briefpost — bloß mit Ausnahme ganz unbedeutender Seitenorte — überall hin tägliche, für die Fahrpost wenigstens wöchentliche Versendungsgelegenheiten bestehen. Dieses war früher kaum auf den Haupttrouten der Fall.

Zu dem Ende war es nothwendig, eine Menge neuer Malleposten, Packposten, Carriol- und Botenfahrten, begreiflich mit sehr großen Kosten, ins Leben zu rufen.

Wer den Einfluß eines geregelten Telegraphen- und Postdienstes für Handel und Verkehr kennt, für den bedarf es keiner Aufzählung der Wohlthaten, welche ganz besonders durch diese neuen Einrichtungen dem Königreiche in unmittelbarer und natürlicher Weise zu Gute kamen.

Wir gelangen nun zur Besprechung einiger Gegenstände, von denen man sagen kann, daß sie ganz speciell ins Gebiet der sogenannten materiellen Interessen gehören, und die um so mehr unsere Aufmerksamkeit verdienen, weil gerade an die Förderung von diesen mit Rücksicht auf die Bevölkerung, die

Lage des Landes, die Cultur des Bodens, die Verhältnisse von Handel und Verkehr, die Wohlfahrt, Macht und Bedeutung des Königreiches gebunden sind.

X.

Der erste Rang unter allen diesen Gegenständen gebührt der Aufhebung des Unterthan-Verbandes, der damit zusammenhängenden Grundentlastung, Segregation und Commassation der Güter, und der Einsetzung der Urbarial-Gerichte.

a) Grundentlastung.

Unter dem Scepter des erlauchten Kaiserhauses wurden dem früher hart gedrückten Bauernstande in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern wesentliche Erleichterungen verschafft.

Den ersten bedeutungsvollen Schritt zur Regelung des Urbarialverbandes, d. i. der rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherren und Unterthanen (Grundholden) that die Kaiserin Maria Theresia glorreichen und dem Bauernstande des gesammten Kaiserreiches unvergeßlichen Andenkens. Das erste Urbarium, welches die erhabene Herrscherin aus eigener Machtvollkommenheit erließ, war das unterm 15. März 1756 erlassene Urbarium für das Königreich Slavonien, wo die Lage der Verhältnisse besonders dringend eine Abhilfe erheischte.

Nachdem die den im Jahre 1764/5 versammelten ungarischen Reichsständen von der Kaiserin gegebene nachdrückliche Ermahnung auch den ungarischen Bauer durch gesetzliche Verfügungen gegen Bedrückungen zu sichern, ohne wesentliche Folgen blieb, folgte im Jahre 1767 das ungarische Urbarium. Daran reihten sich im Jahre 1769 die mittelst Hofrescriptes erlassenen Urbarial-Regulativpunkte für das Großfürstenthum Siebenbürgen, im Jahre 1780 das croatische Urbarium, ferner in demselben Jahre das Banater Urbarium.

Die Leibeigenschaft wurde vollständig aufgehoben, und die Freizügigkeit des Bauers sanctionirt (35. Art. 1791) und durch weitere Gesekartifel unter der Regierung Kaiser Franz des Ersten der Zustand des Bauers in vielen wichtigen Punkten, wie durch Regelung der Justizpflege, der Abnahme des Neunten, Zehnten, des Bergrechtes, die Jagdordnung u. s. w. verbessert. Den Schlußstein bildete das auf Grundlage der Theresianischen Urbarialgesetzgebung

auf dem im Jahre 1836 geschlossenen Landtage für Ungarn vereinbarte vollständige Urbarialgesetz, welches mit den am Landtage des Jahres 1840 erfolgten Erläuterungen und theilweisen Abänderungen bis zum Jahre 1848 in Wirksamkeit blieb.

Auch in diesem Urbarialgesetze, durch welches dem Verhältnisse zwischen Grundherrn und Bauer eine umfassende und feste gesetzliche Grundlage gegeben wurde, sind dem Bauer mannigfache Erleichterungen, wie die Abschaffung des sogenannten kleinen Zehents, die Aufhebung der langen Fuhr gegen Ersatz von zwei Hobottagen u. s. w. zugeführt worden.

Im Jahre 1848 erfolgte eine vollständige Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse durch die auf dem ungarischen Reichstage ausgesprochene und Allerhöchst sanctionirte Aufhebung des Urbarialverbandes und der grundherrlichen Jurisdiction sammt den daraus abgeleiteten Rechten und Bezügen. Es wurden jedoch in der damals bewegten Zeitperiode nur diese allgemeinen Grundsätze proclamirt.

Der Regierung blieb der bei weitem schwierigere Theil — die Durchführung vorbehalten. Nur wenige Jahre sind verflossen und die ganze colossale Operation, soweit sie die Entschädigung betrifft, steht als ein abgeschlossenes Ganze vor unseren Augen da.

Die Grundentlastung ist eines der größten Werke, welches die Regierung in Angriff genommen und durchgeführt hat, nicht nur groß deswegen, weil sie von unberechenbaren Folgen für die Wohlfahrt des Landes ist, weil sie hinübergreift in alle kommenden Jahrhunderte, und diesen, wie der Gegenwart Wohlthaten spendet, sondern auch groß deswegen, weil in dem unabsehbaren Gebiete der Interessen, welche dadurch berührt wurden, eine Schonung derselben zu Trage tritt, welche unter den gegebenen schwierigen Verhältnissen die Betroffenen zur dankbaren Anerkennung des Rechtsfinnes und des Wohlwollens der Regierung zwingt.

Zur Basis der Entschädigung für die entgangenen Urbarial-Leistungen, welche vom Lande und nur aus Landesmitteln geleistet wird, wurde nach dem kaiserlichen Durchführungs-Patente vom 2. März 1853 der Bestand der Sessionen, welche mit Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nach der Classification der Comitate, und nach der Urbarial-Classification der Gemarkungen eingetheilt wurden, genommen.

Um dem Grundbesitze während der Durchführung der Grundentlastungs-

Operation die nöthigen Mittel zum schwinghastereu Betriebe an die Hand zu geben, und denselben vor zwangsweisen Verkäufen und Entwerthung sicherzustellen, wurde das im Jahre 1848 eingeführte Moratorium, wonach den Grundbesitzern, mit deren Besitzthum eine nunmehr aufgehobene Urbarialität verbunden war, die ihnen vor dem Monate April 1848 dargeliehenen Capitalien, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen herrührenden Wechsel nicht aufgekündigt, und bloß die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden dürfen, aufrecht erhalten.

Zu demselben Zwecke wurden den Grundherren sehr namhafte Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf die verfallenen Renten der Urbarial-Entschädigung gegeben.

Diese Vorschüsse beliefen sich bis Mai 1857 im Verwaltungsgebiete :

Besth-Ofen auf	1,779.753 fl.
Breßburg auf	3,055.796 "
Dedenburg auf	3,637.674 "
Kaschau auf	2,325.228 "
Großwardein auf	<u>1,681.630 "</u>

somit in Ungarn auf beiläufig 12,500.000 fl.

Namhafte Summen an Vorschüssen und Abschlagszahlungen wurden auch in Croatien, der Wojwodschast und Siebenbürgen gegeben, und zwar :

in Croatien	2,216.377 fl.
„ der Wojwodschast	1,830.787 "
„ Siebenbürgen	4,400.728 "

Die gesammte Entschädigung an Capital und Rente beläuft sich für Ungarn auf 149,749.420 fl.

wovon auf das Verwaltungsgebiet

Besth-Ofen	23,820.980 fl.
Breßburg	35,713.970 "
Dedenburg	45,517.700 "
Kaschau	20,135.300 "
Großwardein	24,561.470 "

entfallen. Für die Wojwodschast sammt Temescher Banat beträgt die Gesamtentschädigung 40,055.360 fl.

für Croatien 14,944.780 "

In Siebenbürgen ist die Durchführung der Grundentlastung noch im Zuge.

Die Renten an den niederen Curatclerus belaufen sich dormalen auf 153.550 fl. Durch den von Seite des Clerus auf eine Zehententschädigung im Jahre 1848 geleisteten Verzicht wurden einzelne, mitunter nicht besonders gut dotirte Bisthümer betroffen. Die Fürsorge der Regierung für diese minder gut dotirten Bisthümer äußerte sich durch das Zugeständniß einer Jahresdotation zum Zwecke der Aufbesserung ihrer Bezüge.

Vergleicht man die oben angeführte Ziffer der Gesamtentschädigung für Ungarn mit der Summe der Entschädigung in den altösterreichischen Kronländern, welche sich beiläufig auf 310,000.000 fl. herausstellt, so ergibt sich, in welchem großartigen Umfange die Operation der Liquidirung in Ungarn, für welches Land allein die Entschädigungssumme beinahe die Hälfte der obigen Ziffer erreicht, durchzuführen war.

Man muß hiebei noch in Erwägung ziehen, daß in Ungarn in derselben Zeitperiode die ganze Administration umgestaltet werden mußte, und die Rechts- und Besitzverhältnisse in diesem Lande noch viel verwickelter, als anderwärts waren.

Dessen ungeachtet wurde die Liquidirung der Entschädigung in 3—4 Jahren beendet, und die Zuweisung der liquidirten Capitals- und Rentenbeträge an die Privatgrundherren und ihre Gläubiger wird rasch ihrem Ende zugeführt.

Mit dem Allerhöchsten Patente vom 16. Jänner 1854 wurde die Bildung eines eigenen Grundentlastungsfondes für das Königreich mit nach den fünf Verwaltungsgebieten gesonderter Verwaltung angeordnet.

Dieser Grundentlastungsfond, welcher den Berechtigten gegenüber als Schuldner eintritt, erhält seine Bedeckung durch Steuerzuschläge, und löst die den Grundbesitzern und Gläubigern für ihre Forderungen ausgestellten 5% Grundentlastungs-Schuldverschreibungen mittelst Verlosung im vollen Nennwerthe ein.

Bei diesem Anlasse ist noch als besonders bemerkenswerth hervorzuheben, daß von Seite der Regierung den Grundbesitzern die Erleichterung zugestanden worden ist, ihre Gläubiger in Betreff jener fälligen oder sofort aufkündbaren Darlehensschulden, für welche die ihnen obliegende Zahlung nicht außerhalb Ungarns, der Wojwodschast, Croatiens und Slavoniens bedungen wurde, und rücksichtlich welcher in jenen Kronländern, wo öffentliche Bücher bestehen, ein Pfandrecht auf dort gelegene unbewegliche Güter nicht erwirkt worden ist, nach

vorheriger Anmeldung bei Gericht mit Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, welche dieselben im vollen Nennwerthe anzunehmen haben, abfertigen zu können.

Nach dem mit der jüngsten kaiserlichen Verordnung vom 7. Juni d. J. veröffentlichten Tilgungsplane, womit sich die ganze Grundentlastungs-Operation abschließt, beginnt die Verlosung der für die Privatgrundherren ausgestellten Schuldverschreibungen mit 31. October 1857 und endet mit 31. October 1897. Die Verlosung der Schuldverschreibungen für geistliche Fonds-, Stiftungs- und Staatsgüter beginnt mit 31. October 1867 und wird mit 31. October 1907 geschlossen. Gleichzeitig mit diesem Tilgungsplane wurde auch ein solcher auf gleichen Grundlagen ruhender für Croatien und Slavonien und die serbische Wojwodschafft mit dem Banat erlassen.

b) Die Commassation und die Urbarialgerichte.

Von der größten Tragweite für die Bodencultur in Ungarn und somit den Wohlstand des Landes ist die im Zuge befindliche Segregation und Commassation der Gründe, welche sich an die Entlastung des Grund und Bodens anschließt und mit derselben in enger Verbindung steht. Nach altherkömmlicher Gepflogenheit wurde in Ungarn in allen mit Urbarial-Ansäßigkeiten bestifteten Gemarkungen die Weide, wozu auch die Stoppel- und Brachfelder gehören, von den Grundherren und Unterthanen gemeinschaftlich benützt. In den meisten Fällen waren die Ackerfelder und Wiesen in der ganzen Gemarkung zerstreut, und die Grundstücke der Grundherren mit jenen der Unterthanen vermengt.

Die Urbarial-Regulirung vom Jahre 1767 hat sich bloß auf die Bezeichnung der Urbarialgründe beschränkt; eine geometrische Vermessung fand nur in seltenen Fällen statt, und der Bestand der Ansäßigkeiten wurde bloß nach mündlichen Aussagen der Unterthanen ermittelt.

Die nach der allgemeinen Urbarial-Regulation vom Jahre 1767 eingetretenen Veränderungen in den Besitzverhältnissen, oder die wahrgenommenen Unrichtigkeiten der mündlichen Angaben über den Bestand der Ansäßigkeiten konnten bezüglich ganzer Gemeinden nur im Urbarial-Regulationswege ausgetragen werden.

Um den durch die gemeinschaftliche Benützung der Gründe hervorgerufenen Uebelständen vorzubeugen, wurde auf dem Landtage im Jahre 1836 die Bornahme der Urbarial-Regulation, sowie der Absonderung der Gutweide und

der Commassation verfügt, und dieselbe laut Paragraph 3 des VI. Gesetzartikels von dem Einschreiten der Grundherren oder der Mehrzahl der Unterthanen abhängig gemacht.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 2. März 1853 wurde noch ein Schritt weiter gethan, und in allen Gemarkungen, in welchen die Beziehungen zwischen den ehemaligen Grundherren und Unterthanen rücksichtlich des Grundbesizes noch nicht gänzlich ausgeglichen sind, die Absonderung der Hutweide und die Regelung der Waldnutzungen allgemein und von Amtswegen angeordnet.

Rücksichtlich jener Gemarkungen, in welchen die Commassation bisher weder von den ehemaligen Grundherren, noch von den gewesenen Unterthanen begehrt wurde, ist es den Betheiligten freigestellt, um dieselbe binnen einer bestimmten Frist einzukommen. Zur Durchführung der Segregation und Commassation nach dem hiezu besonders vorgeschriebenen Verfahren sind mit Anfang des Jahres 1856 in allen fünf Verwaltungsgebieten von Ungarn die Urbarialgerichte I. und II. Instanz und als III. Instanz der oberste Urbarial-Gerichtshof in Wien ins Leben getreten.

Die Kompetenz dieser Urbarialgerichte erstreckt sich übrigens nicht bloß auf die rechtliche Austragung aller Arten von Besitzregelungs-Prozessen, sondern auch auf Entscheid aller anderen Streitigkeiten, welche aus der Aufhebung des Urbarial-Verbandes zwischen Grundherren und Grundholden sich ergeben, und nicht anderen Behörden zugewiesen sind.

Es ist gegenwärtig die rasche Durchführung des unternommenen Werkes im besten Zuge, und es sind bereits viele Vergleiche zu Stande gekommen. Die Arbeiten der Urbarialgerichte sind übrigens durch die zu Gebote stehende Anzahl Ingenieure bedingt.

Die Regelung der Besitzverhältnisse äußert ihren fördernden Einfluß in den mannigfachen Beziehungen. Die dadurch angebahnte Herstellung eines völlig klaren und gesicherten Besitzes von Grund und Boden schafft die Grundelemente für die unbehinderte Entwicklung der Bodencultur in allen Richtungen, für die Feststellung einer gerechten Besteuerungsbasis, für die Anfertigung des Katasters und der Grundbücher, sie wirkt dadurch außerordentlich wohlthätig auf die Hebung des Realcredits, auf die Vermehrung des materiellen Wohlstandes des Landes.

In politischer Beziehung ist die Regelung der Besitzverhältnisse nicht minder folgenreich, wie in nationalökonomischer Rücksicht. In dieser Richtung ist vor Allem hervorzuheben, daß sie die nachhaltige Herstellung eines gedeihlichen, beide Theile befriedigenden Verhältnisses zwischen den ehemaligen Grundherren und Grundholden dauernd sicherstellt.

Die segensreichen Folgen, welche die Durchführung der Grundentlastung und die im Zuge befindliche Regulirung der Besitzverhältnisse mit sich bringen, sind bereits allenthalben sichtbar.

Der Grundwerth ist im steten Steigen begriffen, die Production gewinnt an Kraft und Ausdehnung, der Wohlstand des Grundbesitzes, namentlich des adeligen Grundbesitzes festigt und mehrt sich. Die Zahl der Concurse, die früher unter dem grundbesitzenden Adel nicht selten waren, hat sich sehr merkbar verringert.

Im Zusammenhange mit den in Folge kaiserlichen Patentes vom 19. November 1852 erlassenen Bestimmungen in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende Güter, deren Belastung und Verpfändung, sowie in Bezug auf die Arcticität, wodurch dem Adel das freie Eigenthum seines Besitzes, das früher mit dem Heimfallsrechte der Krone belastet war, ohne allen Entgelt durch einen souveränen Act des Monarchen überlassen, und die Bildung von Familien-Fideicommissen wesentlich erleichtert wurde, bilden die erwähnten beiden großen Werke der Regierung, den Anfangspunct einer neuen glücklichen Periode des materiellen Aufschwunges für Ungarn, in welchem schönen fruchtbaren Lande gegenwärtig schon, täglich neue ungeahnte, einer großartigen Entwicklung fähige Kräfte und reiche Schätze an Naturproducten zu Tag gefördert werden.

XI.

Grundbücher.

Mit diesen Maßregeln steht ebenfalls im Zusammenhange die Einführung der Grundbücher. Die verwirrten Rechtsverhältnisse im Allgemeinen, dann die völlige Ungewißheit über das Eigenthum der Güter, die auf denselben haftenden Lasten, häufig die Unmöglichkeit, mit dem klarsten Rechte zu seiner Anerkennung und zur Befriedigung zu gelangen, mußten auf die Creditverhältnisse

des Landes einen so störenden Einfluß ausüben, daß trotz des Reichthums des Landes dessen agrarischer Credit gleichsam auf Null stand. Es ist auch diese Maßregel ein Beweis, daß die Regierung es sehr wohl erkannt hat, wie und wo dem gesegneten Lande geholfen werden soll.

Ihrer Wichtigkeit wegen verdient es diese Operation, daß wir derselben ebenfalls eine etwas genauere Betrachtung widmen.

Vor dem Jahre 1849 besaßen nur die königlichen Freistädte, insbesondere die Stadt Pesth ein einigermaßen geregeltes Grundbuchsweisen, welches hauptsächlich auf dem XXI. Artikel vom Jahre 1840 beruhte.

In Folge Vortrages des Justizministers vom 28. Dezember 1849 wurde eine provisorische Verordnung in Betreff der Grund- und Intabulationsbücher bei den Bezirksgerichten in Ungarn und der serbischen Wojwodschafft kundgemacht, deren Wirksamkeit vom 1. März 1850 beginnen sollte. Das Gleiche geschah für Croatien mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. September 1850. Damit wurde den unadeligen Grundbesitzern gestattet (nicht befohlen), ihre Besitzrechte in die nach dieser Instruction anzulegenden Bücher eintragen zu lassen. Die Grundsätze dieser Instruction schlossen sich an die frühere ungarische Gesetzgebung an, und die neu anzulegenden Grundbücher sollten nur die unumgänglichen Materialien für die künftige definitive Herstellung von völlig entsprechenden Hypothekenbüchern liefern.

Als durch die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, durch die Regelung der Adicititäts- und Urbarial-Verhältnisse die Anstände, welche der Anlegung der Grundbücher entgegenstanden, behoben waren, wurden in Folge der A. h. Entschließung vom 29. November 1852 mit der Justiz-Ministerialverordnung vom 18. April 1853 die Arbeiten zur Anlegung der Grund- und Intabulationsbücher nach den Grundsätzen, die sich in den übrigen Kronländern durch beinahe hundertjährige Uebung bewährt hatten, auch auf den gesammten adeligen Grundbesitz ausgedehnt, und deren Durchführung allgemein von Amtswegen angeordnet. Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Vorgang bei der Anlage der Grundbücher wurden wesentlich erweitert und vervollständiget durch die Verordnung des Justizministers vom 15. Dezember 1855, an welche sich die erforderlichen Instructionen für die mit der Durchführung der großen Aufgabe beauftragten Organe anschließen.

Die Leitung der Arbeiten für Anlegung der Grundbücher steht in den

einzelnen Verwaltungsgebieten den an den Sizen der Ober-Landesgerichte eingesezten Grundbuchs-Directionen zu.

Die Anlegung der neuen Grundbücher zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste, die sogenannte Localisirung, wird durch die hiezu beeideten Grundbuchs-Instructoren und Actuare gemeindeweise mittelst commissioneller Aufnahme sämmtlicher Bau- und Grundparzellen durchgeführt.

Sie umfaßt die Anlegung der Parzellenregister und Situationsstzzen nach der topographischen Reihenfolge der Parzellen, wie auch die Verfassung und Authentication der Grundbuchsprotokolle, in welchen die Parzellen zu ganzen Grundbuchskörpern zusammengestellt und die erhobenen Besitzrechte eingetragen werden.

Die zweite Abtheilung besteht in der Verlautbarung der Grundbuchsprotokolle durch die öffentlichen Blätter und in der Richtigstellung der in denselben eingetragenen Grundbuchskörper und Besitzrechte durch gerichtliche Entscheidung der dagegen erhobenen Anstände und Forderungen im Wege der gerichtlichen Anmeldung. Am Tage, an welchem diese gerichtlichen Amtshandlungen (die Wirksamkeit des Edictes) beginnen, nehmen die verlaublichten Protokolle die Eigenschaft als Grundbücher im Sinne des Paragraph 321 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an.

Die Geschäfte zur Berichtigung der Protokolle und deren Fortführung bis zur Uebergabe an die bleibenden Grundbuchsbehörden sind bei den in den Edicten genannten Gerichten abgefordert von den übrigen Geschäften (in den Grundbuchsrenaten) mit besonderer Beschleunigung zu führen.

Nach Ablauf der zur Anmeldung der intabulirten Forderungen bestimmten Edictalfrist sind aus den Grundbuchsprotokollen die besonderen Einlagen (in derselben Form) zu verfassen.

Darin werden nur diejenigen in den Grundbuchsprotokollen vorkommenden Eintragungen aufgenommen, welche entweder unbestritten geblieben, oder durch die gerichtliche Entscheidung und durch Vergleiche festgestellt worden, oder auch noch im Streite befangen sind.

Sobald diese besonderen Einlagen verfaßt sind, werdem sie den ordentlichen Gerichten zur Fortführung übergeben, womit die Anlage der Grundbücher geschlossen sein wird.

Gegenwärtig ist der Stand der Sache folgender: Im Preßburger Statthaltersgebiete ist die Verlautbarung der Grundbuchsprotokolle beantragt:

Im Preßburger Comitate mit Ausnahme der k. Freistädte ;
in der k. Freistadt Skalitz ;
in der kaiserl. Familienherrschaft Holitsch ;
im Comorner Comitat ;
im Oberneutraer Comitat ;
im Unterneutraer Comitat, mit Ausnahme des Priviczer Bezirkes, welcher jedoch demnächst localisirt werden wird.

Das Neograder Comitat wird in kürzester Zeit localisirt werden.

Im Statthalteregebiete Pesth-Ofen ist die Verlautbarung erfolgt :

In der k. Freistadt Ofen mit Alt-Ofen ;

im Pesth-Biliser und Pesth-Solter Comitate, mit Ausnahme der k. Freistadt Pesth und der Gemeinden Nagy-Körös und Kecskemeth, wo jedoch die Localisirung nächstens beendet sein wird ;

im Graner und Stuhlweißenburger Comitate, mit Ausnahme der k. Freistadt Stuhlweißenburg.

Die Localisirung ist im Zuge und bald beendet in den Comitaten Esongrád, Heves und Szolnok, nächstens in Angriff wird sie genommen im Veszöbör Comitate.

Mit Ausnahme von Jazygien ist somit das ganze Verwaltungsgebiet in die Operation einbezogen.

Im Verwaltungsgebiete Kaschau fand die Verlautbarung statt :

Im Comitate Saros ;

im südlichen Theile des Zempliner Comitats ;

in sämtlichen Städten des Zipsler Comitats.

Im Zuge befindet sich die Localisirung im Zipsler, Zempliner und Abauj-Tornaer Comitate.

Im Statthalteregebiete Dedenburg ist nach vollendeter gemeindeweiser Localisirung die Verlautbarung der Grundbuchsprotokolle erfolgt : Im Bieselburger und im Raaber Comitate, mit Inbegriff der k. Freistadt Raab ;

im Dedenburger Comitate, mit Ausnahme der k. Freistadt Dedenburg ;
in der k. Freistadt Güns.

Im Baranyaer Comitate ist die Localisirung im Zuge.

Im Großwardeiner Statthalteregebiete wird verlaublich.

Im Befezer, Eszaker und Arader Comitate, mit Ausnahme der k. Freistadt Arad.

Die Localisirung geht vor im Biharer und Zabolzer Comitate.

Ungefähr im gleichen Stande befindet sich die Sache in der Wojwodina, in Croatien und Slavonien.

XII.

Diese unsere Umschau auf dem Gebiete der materiellen Interessen ist ein zu dankbares Feld, als daß wir sie nicht fortsetzen sollten.

Es ist wahrhaft großartig, was im Gebiete des Eisenbahn-, Straßen-, Wasserbaues, im Verlauf weniger Jahre im Königreiche Ungarn geschehen. Die Schilderung dieser Arbeiten allein würde einer sachkundigen Feder Stoff zu einem unfassenden Werke liefern; unsere bloße Skizzirung wird aber schon geeignet sein, ein höchst interessantes Bild vor unseren Augen zu entrollen.

Eisenbahnen.

Wir glauben den Wünschen der Freunde, für welche diese Blätter bestimmt sind, entgegen zu kommen, wenn wir eine Uebersicht des ganzen ungarischen Eisenbahnnetzes, wie es zum Theil schon ausgeführt oder noch projectirt, aber der Ausführung nahe ist, hier folgen lassen. Zuvor aber noch eine Bemerkung.

So wenig es uns in den Sinn fällt, das Verdienst des unerhört raschen Aufschwunges des Eisenbahnbaues in Ungarn allein der Regierung zuzumessen, ebenso unbillig wäre es, wenn man dasselbe entweder ganz oder mehr und minder in Abrede stellen wollte. Wir haben diesen Aufschwung zu verdanken, der für solche Unternehmungen günstig gestellten Zeitrichtungen, dem in hohem Grade erwachten Speculationsgeiste, dem Drange des Landes nach Befriedigung eines allgemein erkannten Bedürfnisses, welches in hervorragenden Persönlichkeiten seine Vertretung fand, dann aber auch der thatkräftigen und wohlwollenden Förderung von Seite der Regierung.

Das Verdienst reicht sich hier von verschiedenen Seiten her die Hand, und Niemand kann geneigter als wir sein, dasselbe in Kreisen anzuerkennen, die von jeher auf das Geschick des Landes einen bedeutenden Einfluß ausgeübt haben, und die auch jetzt über die Aufforderung der kaiserlichen Regierung wieder an die Spitze von Unternehmungen sich stellten, auf welche die Mit- und Nachwelt nur dankbar hinblicken kann.

I. Die k. k. priv. österr. Staatseisenbahn Gesellschaft.

Das Eisenbahnnetz der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft umfasst nachstehende Linien:

I.

A. Linien, welche dermalen bereits im Betriebe sind:

1. Auf Grund der Concessions-Urkunde vom 1. Jänner 1855 wurden der Gesellschaft von der Staatsverwaltung auf die Dauer von 90 Jahren übergeben:

In Ungarn:

a) die südöstliche Linie von Marchegg Szegedin in einer Länge von 58·88 Meilen

Von diesem Complexe hat laut des zur A. h. Genehmigung vorgelegten Vertrages vom 4. April 1857 die Staatseisenbahn-Gesellschaft die 3·72 Meilen lange Strecke Szegled-Szolnok in neuester Zeit an die Theißbahn-Gesellschaft abgetreten, und wird der Betrieb dieser Strecke von der Staatseisenbahn-Gesellschaft nur noch bis Ende des Jahres 1857 besorgt werden; hiedurch wird sich die obige Länge der süd-östlichen Linie von 58·88 auf 55·16 Meilen reduciren.

b) die Drahova—Bassascher Linie 8·21 Meilen
war zur Zeit der Uebernahme noch unvollendet und wurde der Betrieb erst im November v. J. von der Staatseisenbahn-Gesellschaft eröffnet.

2. Auf Grund des mit der bestandenenen k. k. Wien-Raaber Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Allerhöchst sanctionirten Abtretungsvertrages ddo 13. Februar 1855, wodurch das gesammte Vermögen der letzteren Gesellschaft an die Staatseisenbahn-Gesellschaft überging.

c) die Wien—Neu-Szönyer Linie 20·73 Meilen
welche der Staatseisenbahn-Gesellschaft laut Privilegiums-Urkunde vom 28. April 1856 concessionirt wurde.

Zur Zeit des Abschlusses des obigen Acquisitionsvertrages war blos die Linie Wien—Bruck (5·45 Meilen) im Betriebe.

Die Linie Wien—Neu-Szöny hat die Bestimmung, ungefähr dem 3. Theile des Netzes der Franz Josephs-Orientbahn als Anschluß zu dienen.

Die Gesammtlänge der im Betriebe befindlichen Linien
 beträgt 87·82 Meilen

II.

B. Im Baue befindliche Linien, deren Concession gleichfalls in der obigen Concessions-Urkunde vom 1. Jänner 1855 enthalten ist:

a) die Linie von Szegedin nach Temeswar . . . 15·01 Meilen

Diese Linie hatte nach dem Inhalte der Concessions-Urkunde die Staatsverwaltung auszubauen und bis Ende 1857 im betriebsfertigen Zustande zu übergeben.

Die Gesellschaft hat in Folge des Vertrages vom 10. Juni 1856 den Ausbau dieser Strecke vom Staate übernommen und sich verpflichtet, denselben bis längstens Ende Juli 1858 zu vollenden.

Der gegenwärtige Stand der Arbeiten läßt indeß eine bedeutende Verkürzung dieses Termines erwarten, indem die Eröffnung der ganzen Linie noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres stattfinden dürfte.

b) die Linie von Temeswar an die Donau . . . 13·25 Meilen
 dürfte um die Mitte des Jahres 1858 vollendet sein; die Tracirungen sind dormalen bereits sämmtlich, mit Einschluß jener im Festungsrayon von Temeswar, definitiv genehmigt;

c) die Linie von Lissawa nach Drawica 1·10 Meilen
 die eine Fortsetzung der bereits in Betrieb stehenden Linie Bafiasch—Drawica, und wahrscheinlich noch früher vollendet sein wird.

Die Gesammtlänge der im Baue befindlichen Linien
 beträgt 29·36 Meilen

Sämmtliche im Betriebe und im Ausbau begriffenen Linien der Gesellschaft in Ungarn haben demnach eine Gesammtlänge von 117·37 Meilen

II. Die k. k. priv. Kaiser Franz Joseph Orientbahn-Gesellschaft.

Das Eisenbahnetz dieser Gesellschaft (concessionirt mit der Privilegiums-Urkunde vom 8. October 1856) umfaßt nachstehende Linien:

1. von Wien über Ledenburg und Groß-Ranischa nach Esseg;
2. von Neu-Szöny über Stuhlweißenburg nach Esseg;
3. von Ofen über Groß-Ranischa zum Anschlusse an die südliche Staats-Eisenbahn in der Nähe von Pöltschach;
4. von Esseg nach Semlin.

Sollte die unter 2 angeführte Linie die Stadt Fünfkirchen nicht berühren, so ist die Gesellschaft gehalten, zu dieser Stadt eine besondere Zweigbahn zu führen.

An der Spitze der Gesellschaft steht Georg Graf Apponyi als Präsident, Edmund Graf Zichy als Vicepräsident.

Das Anlagecapital ist auf 57,600.000 fl. in Silbermünze mit Actien à 192 fl. C. M., oder 500 Francs, oder 20 Pfund Sterlinge festgesetzt.

Diese Eisenbahn bildet in ihren Hauptlinien das Mittelglied jener großen Diagonalbahnen, welche in nächster Zukunft Europa von der Nordsee bis zum Bosphorus und von der Adria bis an die Ausläufer des Uralgebirges durchziehen werden.

Dadurch, daß die einzelnen Linien der Orientbahn einander durchschneiden und bereits fertigen Bahnen als Verbindung oder Fortsetzung dienen, entstehen sehr wichtige neue Verkehrsstraßen.

Das Gebiet, welches die Linien der Orientbahn durchziehen werden, umfaßt von Niederösterreich die Bezirke Schwachat und Ebreichsdorf; von Ungarn den am rechten Donauufer gelegenen Theil; von Steiermark die Bezirke: Friedau, Pettau und Windisch-Fejstriz; von Croatien die sogenannte Murinsel; von Slavonien die Bezirke Esseg und Bukovár; von der serbischen Wojwodschast die Bezirke Illok und Ruma; und von der Militärgrenze den Peterwardeiner Bezirk.

Die Tracen der einzelnen Linien sind noch nicht endgiltig festgestellt; es läßt sich daher auch deren Länge nur annäherungsweise bestimmen,

Die wahrscheinliche Länge der

1. Linie Wien—Oedenburg—Kanischa—Eßegg ist . . .	49 Meilen
2. der Linie Neu-Ezöny—Stuhlweissenburg—Eßegg . . .	25 „
3. der Linie Ofen—Kanischa—Pöltschach	41 „
4. Eßegg—Semlin	20 „

Zusammen 135

deutsche Meilen.

Die Vorstudien sind für die Strecke Kanischa—Pöltschach vollständig beendet, und bedürfen nur noch der Genehmigung der Staatsverwaltung, worauf der Bau beginnen wird.

Das ganze Eisenbahnetz muß binnen zehn Jahren vom Tage der A. h. Concessionsurkunde (8. October 1856) vollendet sein.

Die Statuten der Gesellschaft haben bereits die A. h. Genehmigung erhalten.

III. Die k. k. priv. Eisebahn-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft (concessionirt mit Concessionsurkunde vom 10. November 1856) hat den Bau und Betrieb folgender Strecken zur Aufgabe :

a) von Szolnok nach Debreczin	16 Meilen
b) „ Büspöf-Ladány nach Großwardein	8 ⁸ / ₁₀ „
c) „ Debreczin nach Miskolcz	18 „
d) „ Miskolcz nach Kaschau	11 „
e) „ Miskolcz nach Pesth	23 „
f) „ Arab nach Szolnok	19 „

Zusammen 95⁸/₁₀ Meilen

Hiezu kommt noch die Strecke von Czegléd nach Szolnok 3⁷²/₁₀₀ Meilen, wegen deren Uebernahme das mit der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft getroffene Uebereinkommen nur noch der Genehmigung bedarf.

Das Anlags-Capital ist vorläufig auf 40 Millionen Gulden C. M. veranschlagt. Es sind 200.000 Stück Actien à 200 fl. ausgegeben und 30% einbezahlt.

Die bisherigen von der Staatsverwaltung auf die Strecken a) und b) aufgewendeten Kosten werden der Staatsverwaltung von Seite der Gesellschaft mit Prioritäts-Obligationen al pari vergütet.

Der Preis der Strecke Czegléd—Szolnok wird der k. k. priv. Staats-

eisenbahn-Gesellschaft nach dem getroffenen Uebereinkommen Ende 1858 ohne Betriebsmittel, Verbrauchs- und Inventarial-Gegenstände mit 3,467.606 Frcs. bezahlt.

Für die Strecken a) und b), welche bereits vor der erfolgten U. h. Concession von Seite der hohen Staatsverwaltung in Angriff genommen waren, sind wegen der Vollendung des Unterbaues, dann wegen des Oberbaues und Hochbaues, endlich auch wegen Beschaffung der nöthigen Betriebsmittel solche Vorkehrungen getroffen, daß die Eröffnung der Strecke a) bis Ende 1857, und jene der Strecke b) bis Ende April 1858 nach Aussage der Gesellschafts-Repräsentanz als gesichert betrachtet werden kann.

Auf einem Theile der Strecke a), namentlich zwischen Püsta-Fenyö und Török-Szent-Miklós werden die Schotterzüge bereits seit Ende Februar d. J. mit Locomotiven befördert, und Schienen sind schon bis Kis-Uj-Szállás gelegt.

Für die Strecken c) und f) sind die Projecte dem k. k. Handelsministerium vorgelegt und wird sogleich nach deren Genehmigung zur Ausschreibung und Hintangabe des Baues in der Weise geschritten werden, daß die Strecke Szolnok—Arad noch im Jahre 1858, jene von Debreczin nach Miskolcz im Jahre 1859 dem Betriebe übergeben werden könne.

In ähnlicher Folgenreihe werden sohin die Strecken Miskolcz—Kaschau und Pesth—Miskolcz in Angriff genommen werden.

Nach den bisherigen Daten und Erhebungen beträgt der durchschnittliche Preis pr. Meile mit Inbegriff der Betriebsmittel auf der Strecke Szolnok—Debreczin und Püspök-Ladány—Großwardein circa 570.000 fl., auf den übrigen Strecken circa 500.000 fl.

IV. Die übrigen im Königreiche Ungarn und der Wojwodina noch projectirten Eisenbahnen.

Der von Seite der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft im Bau befindlichen neuen Eisenbahnlinien geschah bereits Erwähnung. Wir übergehen daher hier dieselben und beschränken uns auf eine kurze Angabe der übrigen concessionirten Bahnen.

Mit Erlaß vom 15. Mai 1856 wurde dem Handelsmanne Joh. Ostoiz die Bewilligung zu Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Maria-Theresiopel nach Szegedin mit dem Termine von einem Jahre, und der k. k. Staats-

eisenbahn-Gesellschaft mit Erlaß vom 25. November 1856 die Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine von Temeswar über Lugos in das Thal der Maros führende und zum Anschlusse an die siebenbürgische bestimmte Eisenbahn mit dem Vollendungstermine bis Ende 1857 unter Beobachtung der wegen der Festung Temeswar und des Ausgangspunktes im Marosthale hervortretenden Militärrücksichten ertheilt.

Eine solche Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Temeswar über Hermannstadt nach Kronstadt erhielt auch in Folge Erlasses vom 29. Juli 1856 ein in Hermannstadt zusammengetretenes Comité zur Förderung des Eisenbahnbaues in Siebenbürgen mit dem Vollendungstermine von drei Jahren.

In letzterer Beziehung, und zwar bezüglich der sich an die ungarischen Bahnen seiner Zeit anschließenden siebenbürgischen Eisenbahnen wird bemerkt, daß nebst dem Projecte einer durch die Gebrüder Rothschild in Gemeinschaft mit dem Herzog von Galliera, Samuel Laing und Math. Nzielli zu erbauenden Eisenbahn von Arab über Hermannstadt und Kronstadt an die walachische Grenze noch ein zweites von den siebenbürgischen Grundbesitzern, an deren Spitze Graf Tolbalagy steht, überreichtes Project zur Herstellung einer Bahn von Großwardein über Klausenburg, Maros-Básárhely nach Kronstadt bis zum Ojtozer Paß mit Zweigbahnen über Karlsburg nach Hermannstadt vorgelegt und ihnen rücksichtlich dieses Projectes mit Erlaß vom 13. Juni 1856 die Bewilligung zu den Vorarbeiten mit dem Vollendungstermine von zwei Jahren ertheilt wurde.

Die für den nördlichen Theil von Ungarn projectirten Bahnen betreffend, wurde dem k. k. Rathe und Museums-Director August v. Kubinyi in Gemeinschaft mit mehreren Grundbesitzern und Fabriks-Inhabern in Folge Erlasses vom 12. October 1855 die Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Veröcze oder Szobb über Balassa-Gharmath und Losonc, nach Mistolcz mit dem Vollendungstermine von zwei Jahren und in Folge Erlasses vom 19. März 1856 eine ähnliche Bewilligung zu den Vorarbeiten für die Strecke Bánréve über Rosenau nach Kaschau gleichfalls mit dem Vollendungstermine von zwei Jahren ertheilt. Diese projectirte, eine Verbindung der südlichen Staatseisenbahn, einerseits mit Kaschau, andererseits mit Mistolcz vermittelnde Unternehmung führt den Namen Eipel-Sajo-Eisenbahngesellschaft.

Zur Fortsetzung der Eisenbahn von Kaschau gegen Galizien zu wurde

mit Erlaß vom 7. Februar 1857 den galizischen Gutsbesitzern Fürsten L. Sanguszko, Grafen Wit Jelincki, Ritter Lad. v. Dombiski und Eduard Homolocz, dann Ferdinand Horsch die Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Tarnow über den Izbj-Paß nach Kaschau mit dem Vollendungstermine von einem Jahre ertheilt, in welcher Beziehung jedoch der Theiß-eisenbahn-Gesellschaft ein Vorrecht für die Dauer von fünf Jahren vor dritten Bewerbern unter übrigens gleichen Bedingungen zusteht, welches auch ausdrücklich erhalten wurde.

Rücksichtlich der Preßburg—Tyrnauer Pferde-Eisenbahn ist zu erwähnen, daß die eingeleiteten Unterhandlungen wegen Abtretung an die Staatseisenbahn-Gesellschaft zu keinem Erfolge geführt haben. Gustav Graf Königsegg-Aulendorf ist übrigens um die eben in Verhandlung befindliche Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Bahn von Tyrnau durchs Wagsstahl einerseits nach Oswiecin zum Anschlusse an die Nordbahn, und andererseits über St. Miklós gegen Kaschau zum Anschluß an die Theißbahn eingeschritten. Bei Ertheilung dieser Bewilligung wird zugleich im Interesse Schlesiens auf den Anschluß an die Nordbahn durch das Olsa-Thal über Jablunka und Teschen Rücksicht genommen und sind in dieser Beziehung noch Studien zu veranlassen.

An diese Unternehmungen reiht sich endlich die auf Staatskosten zu erfolgende Ausführung einer Pferde-Eisenbahn in der Marmaros.

Strassenwesen.

Vor dem Jahre 1848 gab es in Ungarn eigentlich nur zwei Arten von Straßen, d. i. Comitats- und Gemeindeftraßen.

Comitatsstraßen waren dazu bestimmt, die vorzüglicheren Verkehrsrichtungen, namentlich gegen die Hauptstadt des Königreiches und die angrenzenden Kronländer mit einander zu verbinden. In allen 49 Comitaten zählte man 1937 Meilen sogenannte Comitatsstraßen.

Gemeindeftraßen vermittelten zunächst den minder wichtigen Verkehr zwischen den einzelnen Stuhlrichterorten und den Gemeinden.

Die ersteren wurden durch die Arbeitskräfte und Geldbeiträge des betreffenden ganzen Comitats, die letzteren aber durch die einzelnen Gemeinden hergestellt und erhalten.

Hierbei war jedoch, selbst was die Comitatsstraßen anbelangt, fast ohne

Ausnahme von einem förmlichen, den Regeln der Straßen-Construction entsprechenden Straßenbaue, wie er in den anderen Theilen der Monarchie bei den größeren Straßenzügen schon seit lange besteht, keine Rede, sondern die bezüglichen Straßenarbeiten blieben in der Regel lediglich auf eine mehr oder minder sorgfältige, von Zeit zu Zeit wiederkehrende einfache, und meistens auch ganz ungleiche Ueberschotterung beschränkt.

In jenen Theilen des Landes, wo größerer Mangel an Schotter und Bruchsteinen, entfielen auch diese Conservationsarbeiten mehr und weniger, und es gab daselbst eigentlich keinerlei Verbindungslinien, welche auf den Namen einer gebahnten Straße füglich hätten Anspruch machen können.

Ganz vorzüglich ist dieses der Fall zwischen den Flußgebieten der Donau und Theiß, sowie auch theilweise ihrer Nebenflüsse Maros, Körös u. s. w.

Bei diesen Herstellungen der Comitatsstraßen kam es gewöhnlich und insonderlich auf die Thätigkeit und Energie der betreffenden Comitatsvorstände, sowie ihre etwaige Vorliebe für das Straßenwesen an, daher ein und derselbe Straßenzug in den verschiedenen Comitaten bald in einem besseren, bald schlechteren Fahrbarkeitszustande sich befand.

Zur Zeit des Sommers und der guten Jahreszeit, wo die Wege ausgetrocknet da standen, ließ sich daher mitunter gerade nicht schlecht, wie überall auf diesen Verbindungslinien fortkommen; um so schlechter und gefährlicher stand es aber bei anhaltendem Regenwetter, und zur Zeit des Winters und des ersten Frühjahres mit solchen ganz grund- und bodenlosen Straßen, wo man meistens nicht im Stande war, eine einzige Station mit 4—6 Pferden im Verlaufe des Tages schrittweise zurückzulegen.

Die einfachen Gemeindestraßen befanden sich mit Ausnahme sehr weniger Gemeinden in einem noch verwahrlosteren Zustande.

Die Thätigkeit der Regierung war anfänglich dahin gerichtet, die vorzüglicheren Straßenzüge, um die es sich vor allem am dringendsten handelte, einstweilen durch möglichste einfache Beschotterung, und durch Herstellung der zerstörten Straßenobjecte, wie Brücken, Durchlässe u. s. w. in den verschiedenen Theilen des großen, weiten Landes dem Verkehre zugänglich zu machen.

Erst dann ließ sich zur Einführung eines geregelten Straßen-Bausystemes, wie es in den übrigen Theilen der Monarchie besteht, allmählich schreiten.

Die Straßen des Königreichs Ungarn wurden zu diesem Zwecke vor

allem nach dem Grade ihrer Verkehrswichtigkeit in drei Kategorien geschieden, und zwar:

a) Staats- oder Reichsstraßen, welche die Bestimmung haben, die Hauptschlagadern des Verkehrs im Allgemeinen und in den einzelnen fünf Verwaltungsgebieten dieses Landes insbesondere mit der Hauptstadt Pesth-Ofen und den benachbarten Kronländer in Verbindung zu bringen;

b) Landesstraßen, welche zunächst die fünf Verwaltungsgebiete, dann die einzelnen Comitate jedes Verwaltungsgebietes, sowie auch die Kreise der angrenzenden Länder untereinander verbinden;

c) Gemeindeftraßen, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Gemeinden, und dem Stuhlrichteramtssitze und den anderen benachbarten Gemeinden vermitteln.

Die Staatsstraßen werden künftighin in Ungarn, wie in allen übrigen Provinzen der Monarchie aus der allgemeinen Staatsstraßen-Dotation erhalten. Die Kosten der Landesstraßen werden vom betreffenden Lande, d. i. in Ungarn vom Verwaltungsgebiete vermittelt der auf die Dauer der unabweislichen Nothwendigkeit dieses Systems beibehaltenen öffentlichen Naturalarbeits-schuldigkeit, oder ihrer Geldrestitution, welche für diese Landesstraßen zur Deckung der hierbei nöthigen baren Gelbauslagen in jedem Verwaltungsgebiete einen eigenen Landesbaufond bildet, getragen. Die Kosten der Gemeindeftraßen sind von den einzelnen Gemeinden zu bestreiten.

Die Verwaltung und Leitung des Staatsstraßenwesens in Ungarn untersteht gleich jenem der übrigen Länder dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Die Staatsstraßen in Ungarn haben gegenwärtig eine Ausdehnung von 458 österreichischen Längen-Meilen.

Die Leitung über das Landstraßenwesen und den Landesbaufond ist als eine innere Landesangelegenheit dem Ministerium des Inneren zugewiesen.

Die Gemeindeftraßen werden ohne Beihilfe des Staates oder des Landes durch die Arbeitskraft und die Geldbeiträge der einzelnen Gemeinden unter Oberaufsicht der politischen Behörden erhalten.

In dieser Beziehung kann bei den besondern Verhältnissen der Gemeinden in Ungarn, namentlich in gewissen Landestheilen, nur allmählich auf die Verbesserung der Gemeindeftraßen hingewirkt, und das Versäumniß einer so langen, besonders dem Straßenbaue ungünstig gewesenen Vergangenheit durch die Regierung nachgeholt werden.

Seit dieselbe die Hebung des ganzen Straßenwesens in Ungarn in die Hand genommen hat, ist insonderlich vom Jahre 1853 an sowohl was Staats- als Landesstraßen anbelangt, sehr viel geschehen und geleistet worden: die Geldkräfte allein, welche hiefür verwendet worden, belaufen sich über sechs Millionen Gulden; es bleibt aber noch immerhin für die Zukunft sehr viel zu thun übrig, um in diesem großen Kronlande des Straßenwesen jenem der übrigen Provinzen der Monarchie gleich oder nahe zu bringen.

Der ganze nördliche, west- und östliche Theil des Landes ist, da es dort Straßenbau-Material gibt, im Vortheile, und daher auch weiter vorwärts geschritten, während in der Mitte des Landes, besonders zwischen der Donau und der Theiß, theilweise an den Maros- und den Körösflüssen, sowie im Süden, wo es oft auf 30—40 Meilen weit an Stein und Schotter ganz gebricht, der Straßenbau mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche nur mit der Zeit und mit der Hilfe des fortschreitenden Eisenbahneses werden besiegt werden können.

Für die energische Thätigkeit der Regierung im Straßenwesen gibt übrigens der Umstand Zeugniß, daß gegenwärtig die in Obforge des Staates stehenden Straßen im Verwaltungsgebiete Preßburg gänzlich, in dem Verwaltungsgebiete Großwardein und Kaschau bis auf geringe Ausnahmen, und in den Verwaltungsgebieten von Ofen und Oedenburg bis auf den Rest, von $\frac{1}{4}$ mit Schotter hergestellt und in Stand gehalten sind. Für diejenigen Landestheile, denen es an Schotter mangelt, hat die Staatsverwaltung die Verfügung getroffen, daß dort auch der Straßenbau mit Klinkern, sowohl auf Staats- als Landesstraßen, wo geeigneter Lehm- und Sandboden vorhanden ist, ausgeführt werde.

Wasserbau.

Nicht minder im Argen als der Zustand der Straßen war vor dem Jahre 1848 derjenige der Flüsse in Ungarn, da dieselben nur zum Theil und unvollkommen eingedämmt, im Uebrigen ganz sich selbst überlassen nicht allein die Schifffahrt beschränkten, sondern auch durch den Austritt ihrer Hochwässer Landstrecken von zusammen beiläufig 400 österreichischen Quadratmeilen überschwemmten und dadurch den ausgezeichnetsten Boden der Cultur entzogen, oder fumpfig und ungesund machten,

Diese Flüsse sind die Donau, die Theiß, die Maros, Raab, Waag, Neutra, Zsitva, Körös, Berettyó.

Allerdings dachte man schon in der früheren Zeit an die Regulirung der Flüsse und sind Aufnahmen im Detail gepflogen worden, welche durch die Genauigkeit und Schönheit der Ausführung sowohl der Autorität, durch welche sie veranlaßt, von der sie unterstützt, als auch den Ingenieuren, von welchen sie ausgeführt wurden, zur Ehre gereichen.

Vom Jahre 1831—1843 sind auch Arbeiten zur Regulirung der Donau zwischen Preßburg und Gutor (beiläufig 2 Meilen Ausdehnung) ausgeführt worden; da dieselben jedoch in ihrem Systeme nicht entsprachen, gab man nach einer Auslage von mehr als einer Million Gulden die Unternehmung ganz auf. Ferner wurden für die Regulirung der Donau bei und unterhalb Pesth Erhebungen und Projecte gemacht, um eine Wiederholung der Katastrophe bei dem Eisgange vom Jahre 1838, wobei die Stadt Pesth zu ihrem großen Schaden unter Wasser gesetzt wurde, zu verhindern, sowie andere Projecte zur Regulirung der Raab und Neutra entworfen, welche jedoch sämmtlich nicht aus dem Stadium der fruchtlosen Verhandlung heraustraten.

Die Arbeiten zur Regulirung der Theiß und ihrer Nebenflüsse wurden im Herbst des Jahres 1846 auf Grund eines technischen Planes und eines Systemes von Gesellschaften begonnen, welche unter einer Centralleitung vereinigt waren. Diese war jedoch nicht in der Art eingerichtet und mit Mitteln versehen, um ein so großes Unternehmen angemessen leiten zu können, welches daher nach den politischen Stürmen des Jahres 1848 seinem gänzlichen Verfall nahe kam.

Seit dem Jahre 1850 leiten die österreichische Regierung die Wasserbauten sowohl an der Theiß, von welcher noch weiter die Rede sein wird, als auch an den übrigen wichtigen Gewässern Ungarns nach einem angemessenen technischen und administrativen Systeme.

Für die Regulirung der Donau in der sehr ausgearbeiteten (bei 8 Meilen langen) Strecke von Preßburg abwärts bis Venek ist ein gründlicher Plan festgestellt und an dessen Ausführung geschritten worden, wobei zugleich die Verbesserung des für die Getreideverfrachtung wichtigen Wieselburger Donau-Seitenarmes ins Auge gefaßt wurde.

An anderen Punkten der Donau wurden zur Erleichterung und Beschleunigung der Schifffahrt Durchstiche ausgeführt, von welchen insbesondere jener bei Tolna von beiläufig einer österreichischen Meile Länge Erwähnung verdient,

indem durch denselben nicht allein der Flußlauf um 3 Meilen abgekürzt, sondern auch zu einer vortheilhafteren Regelung der gortigen Seitengewässer Gelegenheit geboten worden ist, um die angrenzenden sehr ausgedehnten Bodenflächen trocken zu legen und vor Ueberschwemmung zu befreien.

Von großer Wichtigkeit für die Sicherung und weitere entsprechende Entwicklung der Donauschiffahrt — und somit des gesammten Handels und Verkehrs, welcher durch letztere berührt wird — ist ferner der eben im Zuge befindliche Bau eines Winterhafens an der Donau bei Neupesth (beiläufig eine Meile oberhalb Pesth), welcher durch seine Räumlichkeit, mit einer Längenausdehnung von 1000 Klaftern und Benützung von 140 Joch angrenzenden Bodens, auch den Bedürfnissen und der zunehmenden Schiffahrtsentwicklung der Zukunft entsprechen wird.

Die Absperrung des Sorokfärer Donauarmes gleich unterhalb Pesth, worüber früher vielfach verhandelt wurde, ist nunmehr soweit gediehen, daß sie der Ausführung nahe ist, wodurch einerseits die Stöckung der Eisgänge und sonach die Wiederholung solcher Katastrophen für Pesth, wie jene des Jahres 1838 beseitigt, und andererseits der Schutz einer ausgedehnten Bodenfläche von mehr als 100.000 Jochen am linken Donau-Ufer gegen Ueberschwemmungen erleichtert wird.

Weiters nahm die Regierung Einfluß auf die Regulirung der Gewässer der Waag-, Neutra- und Zsitvaflüsse oberhalb und unterhalb Comorn, welche theils im Zuge ist, theils alsbald zur Ausführung gelangen, und die Bodencultur auf einem mehrere deutsche Quadratmeilen betragenden Territorium ermöglichen und sicherstellen wird; dann auf die Regulirung der Leitha, Raab, Maros, Körös, einerseits aus Rücksichten für die Schiffahrt, andererseits im Interesse des Bodenschutzes gegen Ueberschwemmungen.

Um die Großartigkeit des im Gebiete des Wasserbaues im Königreiche Ungarn in den letzten Jahren Geleisteten etwas anschaulicher zu machen, wollen wir einige Hauptdaten über die drei vorzüglichsten Wasserbauten: die Theiß-, Maros- und die Körös-Verettyó-Regulirung liefern.

Theißregulirung.

Es handelt sich um die Regulirung dieses Flusses von Tisa-Ujflak, wo er das Gebirgsterrain verläßt und in die Ebene sich ergießt, bis zu seiner

Ausmündung in die Donau. Seine Länge in der Ebene beträgt jetzt nach dem Laufe des Flusses gemessen $159\frac{3}{4}$ Meilen, somit mehr als das Doppelte des beiläufig 72 Meilen langen Thales, in welchem er herabströmt.

Eine große Fläche desselben unterlag bisher periodischen Ueberschwemmungen der Theiß und ihrer Nebenflüsse, der aus Siebenbürgen kommenden Szamos, der Bodrog, des Sajó, der drei Körös, des Berettyó und der Maros. Die gesammte Bodenfläche, welche solchen Ueberschwemmungen der Theiß ausgesetzt sich befand, war auf 1,670.000 Joche berechnet, während das Inundationsgebiet der Nebenflüsse zu beiläufig 950.000 Jochen veranschlagt wurde, so daß das ganze von der Theiß und ihren Nebenflüssen zeitweilig überronnene Bodengebiet zusammen eine Ausdehnung von mehr als $2\frac{1}{2}$ Millionen ungarischer Joche oder beiläufig 200 österreichische Quadratmeilen einnimmt.

Um die Entfumpfung dieser ungeheuren Bodenfläche und um ihre Gewinnung für die Cultur, womit zugleich eine Verbesserung der dortigen climatischen Verhältnisse von selbst gegeben ist, sowie um eine Verkürzung der Dampfschiffahrts-Linie um 70 Meilen, handelt es sich nun bei dem hier zur Sprache gebrachten Werke. Den Nutzen, ja selbst die Nothwendigkeit fühlte man schon lange im Lande, dennoch wurden erst in der neueren Zeit einleitende Schritte zu einer Abhilfe gethan. Die ersten Entfumpfungsvereine bildeten sich in den Jahren 1843 und 1844 im Zempliner und im Beregher Comitate. Im Jahre 1845 wurden von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Palatin die Vorstände der an der Theiß gelegenen Comitate und die größeren Grundbesitzer derselben zu einer Berathung nach Ofen eingeladen, deren Resultat die Vereinigung sämmtlicher Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Regulirung der Theiß und ihrer Nebenflüsse war. Die Leitung dieses großartigen Unternehmens wurde von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. dem Grafen Stephan Széchenyi übertragen. Unter dieser wurde dasselbe auch mit Energie in Angriff genommen; allein die finanziellen Schwierigkeiten brachten es bald ins Stocken. Man hatte beabsichtigt, von jedem Joche inundirten Landes eine mäßige Vorauszahlung zu erheben, und glaubte hiezu den X. Gesegartikel von 1844 in Anwendung bringen zu können; das Palatinalgericht erklärte sich aber gegen eine solche Auslegung und damit war der Gang des Ganzen gehemmt.

Eine der ersten Sorgen der Regierung war nun diesem Unternehmen gewidmet. Mit A. h. Entschließung vom 16. Juni 1850 erfolgte die Nieder-

setzung der k. k. Centralcommission als Organ des Ministeriums, deren Aufgabe darin bestand, die Anträge und Ansprüche der Bezirks- und Sondervereine gegenüber dem Ministerium des Handels und der Gewerbe zu ermitteln, die technischen Fragen, Bau-Anträge und Entwürfe zur hohen Entscheidung vorzubereiten und deren sachgemäße Ausführung zu übernehmen. Die Staatsverwaltung fand sich überdies veranlaßt, unmittelbar und zwar durch wesentliche Unterstützungen dem Unternehmen unter die Arme zu greifen. Es wurde die Rückzahlung des vom Hause Sina erhobenen Betrages vom Staate übernommen, und dessen Behandlung als eines der Gesellschaft geleisteten Vorschusses angeordnet; ferner wurde ein weiterer jährlicher Vorschuß im Betrage von 100.000 Gulden aus dem Aerar zugesichert, dann die Bestreitung aller Kosten, welche die Verbesserung des Flußbettes selbst erfordert, die Kosten der Flußüberwachung, sowie des Personalstandes und der Verwaltung der k. k. Centralcommission auf das Budget des Handelsministeriums übernommen.

Mit dem 1. August 1850 trat die Theißregulierungs-Centralcommission ins Leben, und das Unternehmen nimmt von nun an seinen sicheren und raschen Fortgang. Das thatkräftige Eingreifen der Regierung sowohl durch die von ihr ausgehende Geldunterstützung, als auch durch die technische Leitung erwirkten im hohen Grade das Vertrauen der Beteiligten, und ermunterte sie zu erhöhten eigenen Bestrebungen und Leistungen.

Gegenwärtig sind an der Theiß bereits $51\frac{1}{2}$ Meilen Dämme und 37 Durchstiche von der Gesamtlänge von mehr als 7 Meilen hergestellt, wodurch die Schifffahrtslinie um $32\frac{1}{2}$ Meilen abgekürzt und eine Bodenfläche von nahe an 40 österreichischen Quadratmeilen vor Ueberschwemmung gesichert worden ist.

Man wird sich ganz gut einen Begriff von der Großartigkeit der ganzen Arbeit machen können, wenn man die Leistungen des verfloffenen Jahres zur Hand nimmt. Die Gesamtleistungen im Theißthale belaufen sich in diesem Jahre auf eine Erdbewegung

an Staatsbauten von	124.393	Klaftern
„ Vereinsbauten	511.467	„
	<hr/>	
Zusammen	635.860	Klaftern.

Es werden wenige Unternehmungen im Gebiete des Wasserbaues aufzuweisen sein, welche mit der Theißregulierung sich vergleichen lassen.

Im Zusammenhange mit der Theißregulirung steht diejenige der zwei Nebenflüsse Maros und Körös, welche wir ebenfalls ihrer besonderen Wichtigkeit und Ausdehnung wegen noch besonders besprechen wollen.

Maros-Regulirung.

Dieser Fluß, dessen Regulirung für die beiden Kronländer Ungarn und Stebenbürgen von den wichtigsten Folgen ist, bildete bis zum Jahre 1849 in Betreff des Wasserbaues keinen Gegenstand einer besonderen Obfsorge. Man hatte sich bisher darauf beschränkt, denselben von Stöcken und anderen Hindernissen der Schifffahrt zu räumen, und die natürlichen Treppelwege zu erhalten. Da derselbe namentlich, wo er sich in die Ebene hinzieht, ein ganz unregelmäßiges Bett hatte, so waren bei Hochständen und beim Eisgange die angrenzenden Grundflächen der Ueberschwemmung ausgesetzt.

Die Regierung nahm die Sache zur Hand, und lediglich mittelst der Concurrrenzbeiträge der interessirten Gemeinden und Grundbesitzer ist im Verlaufe von 1½ Jahren auch hier ein großartiges Werk vollendet worden.

Nach einem im Jahre 1854 von den Bauorganen entworfenen Plane handelte es sich um die Ausführung von 12 großen Durchstichen, um die Absperzung eines Armes bei Arad und um die Regulirung der Einmündung in die Theiß bei Szegedin.

Die Durchstichsarbeiten allein repräsentiren eine Erdbewegung von 150.000 Kubiklastern. Die Ausmündung bei Szegedin wird belassen, aber mittelst eines Durchstiches daselbst und eines dadurch nothwendig gewordenen Durchstiches der Theiß regulirt. Die Maros ist durch diese Regulirung für Dampfschiffe fahrbar geworden, und es bedarf wohl keiner Erwähnung der Vortheile, welche dadurch den beiden Kronländern, inabesonders der an der Ausmündung gelegenen Stadt Szegedin erwachsen sind und mit der Zeit im großartigen Maßstabe sich mehren werden.

Körös-Berettő-Regulirung.

Die sämtlichen Regulirungsarbeiten zerfallen in 5 Haupttheile:

1. Der vereinigten Körös,
2. der weißen Körös,

3. der schwarzen Körös,
4. der schnellen Körös,
5. der Beretthó.

Ab 1. Die Arbeiten an der Körösmündung in die Theiß und die Abdämmung des Flußarmes bei Szentes, Esongrád und Szegvár bilden einen Theil der Theißregulierungsarbeiten und fallen dort in Berechnung.

Die Regulirung der vereinigten oder dreifachen Körös besteht in Durchstichen und Dämmen. Die Durchstiche haben eine Länge von 19.270 Klaftern mit einem Körpergehalte von 320.000 Kubikklaftern. Die Verkürzung des Flusses beträgt nahe an 22 Meilen.

Ab 2. An der Regulirung der weißen Körös war seit Jahren, aber ungenügend gearbeitet worden. Es müssen 5 neue Durchstiche ausgeführt, und 3 ältere vervollständigt werden.

Die wichtigste Arbeit ist die Regulirung der Strecke von Gyala bis Békés, oder die dortige Flußableitung mittelst eines am rechten Ufer zu führenden Canals.

Die ganze Länge dieses Canals beträgt 12.000 Klafter mit einer Erdbewegung von 187.994 Kubikklaftern.

Ab 3. Die schwarze Körös wurde größtentheils in früheren Zeiten regulirt; doch ist auch hier noch Vieles zu thun, und werden die Arbeiten eine Erdbewegung von 216.000 Kubikklaftern erfordern und eine Flußverkürzung von $7\frac{1}{2}$ Meilen zur Folge haben.

Ab 4. Die Regulierungsarbeiten der schnellen Körös bestehen in Reinigung des Flußbettes, in Eröffnung von 6 Durchstichen und in Herstellung von Schutzdämmen. Sie erfordern eine Erdbewegung von 106.000 Kubikklaftern.

Ab 5. Für die Regulirung der Beretthó sind 57 Durchstiche mit einer Erdbewegung von 75.000 Kubikklaftern erforderlich.

Die für die Regulirung dieser Flüsse nothwendige Erdbewegung wird auf 1,355.000 Kubikklafter angesetzt. Der Cultur wird damit eine Bodenfläche von 840.000 Jochen gewonnen, und man berechnet, daß nach Abschlag der Regulirungskosten das Vermögen der Betheiligten dadurch um mehr als 12 Millionen vermehrt wird.

Wir schließen diese kurze Skizze über die Leistungen im Gebiete des Straßen- und Wasserbaues mit der Erwähnung eines ebenfalls sehr bedeutenden Werkes; wir meinen den Tunnelbau in Ofen durch den Festungsberg. Er verdankt seine Entstehung einer Gesellschaft, die Regierung ermangelte aber nicht demselben ihre fördernde Fürsorge auch durch materielle Unterstützung zuzuwenden. Der Tunnel ist im Wesentlichen vollendet, hat eine Länge von 184 Klaftern und eine Breite von 5 Klaftern, mit einem doppelten Fahr- und Fußwege.

XIII.

Wir haben hier noch einiger gesetzgeberischen Acte Erwähnung zu thun, weil gerade diese in einer speciellen Richtung auf die Hebung des materiellen Wohlstandes des Landes berechnet sind, und unzweifelhaft von den erfreulichsten Folgen in der Zukunft für dasselbe sein werden.

Das Königreich Ungarn ist in vielen Gegenden mit einem Walddreichtum ausgestattet, welcher einen wichtigen Factor des Nationalreichtums bildet, und dessen hohe Bedeutung bei der allmählichen Vermehrung der Communicationsmittel immer klarer hervortritt. Die einheimische Gesetzgebung Ungarns hat diesem Zweige des Nationalreichtums nicht jene umfassende Fürsorge zugewendet, welche erfordert wird, um einerseits dem Waldstande gegen die Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, gegen eine den wechselseitigen Ertrag gefährdende Gebahrung der Waldbesitzer und gegen devastirende Eingriffe dritter Personen einen wirksamen Schutz zu gewähren, und andererseits durch eine sorgfältige und rationelle Waldwirthschaft die Potenzirung des wechselseitigen Waldertrages zu erzielen. Dieser Mangel einer zureichenden legislativen Fürsorge hat sich in den forestalen Zuständen Ungarns auf eine sehr empfindliche Weise bemerkbar gemacht.

Unter diesen Umständen ist die mit dem N. h. Patente vom 24. Juni 1857 erfolgte Einführung des Forstgesetzes vom 3. December 1852 in Ungarn ein Act von der höchsten praktischen Bedeutung.

Diese Bedeutung wird sich in Gegenden, wo die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse und der Mangel am rationellen Betriebe der Forstwirthschaft bereits zur theilweisen Devastirung der Waldungen geführt hat, durch die Wiederaufforstung kahler Flächen, in walddreichen Gegenden aber durch die sorgfältige Erhaltung der Waldbestände offenbaren.

An die Stelle eines nur zu häufig bloß auf den momentanen größten Geldertrag berechneten Betriebes wird die reichhaltige Cultivirung der Waldungen treten, und die erleichterte Gewinnung der Forstproducte wird die Rentabilität der Waldungen erhöhen und Holzproducte, welche bisher wegen Schwierigkeiten des Transportes nicht ausgebeutet werden konnten, zu werthvollen Verkehrs-Objecten stempeln.

Der besondere gesetzliche Schutz, welchen dieses N. h. Patent dem Waldeigenthume gegen jeden unberechtigten Eingriff gewährt, wird die Waldbesitzer zur sorgfältigeren Pflege ihre Waldungen einladen und Vorgängen, welche die kommenden Generationen mit Holzmangel bedrohen, nach allen Seiten hin eine wirksame Schranke setzen.

Wir geben uns der begründeten Hoffnung hin, daß die in anderen Kronländern durch eine mehrjährige Erfahrung bewährten segensreichen Folgen dieses Gesetzes nunmehr in einer nicht fernen Zukunft auch in Ungarn hervortreten, und den günstigen Wendepunct in der Gestaltung der dortigen Forstzustände bezeichnen werden.

Das mit dem N. h. Patente vom 23. Mai 1854 für den ganzen Umfang der Monarchie kundgemachte Berggesetz ist von besonderer Wichtigkeit für das Königreich Ungarn, weil einerseits dasselbe reich an mineralischen Schätzen ist, und die Erfahrung andererseits es bewiesen hat, daß die bisherigen gesetzlichen Normen, so zweckmäßig sie früher sein mochten, in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr ausreichen.

Früher galten bekanntlich für die deutsche Ländergruppe die Ferdinandeische, für Ungarn aber die Maximilianische Bergordnung, die jedoch in wesentlichen Dingen ziemlich analog waren.

Das neue Berggesetz bewegt sich auf dieser historischen Grundlage, ist aber gleichzeitig den neueren Verhältnissen, wie sie sich mit der Zeit herausgebildet hatten, vollkommen angepaßt. Es ist dieses ein Vorzug, welcher in den Augen eines jeden mit den besonderen Verhältnissen in Oesterreich bekannten Bergkundigen dem Gesetze eine folgenreiche praktische Wirksamkeit sichert.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß dieses Gesetz mitunter von Einzelnen, weil es einer verjährten Praxis, oft auch gewissen Sonderinteressen entgegentritt, mit nicht ganz günstigen Augen angesehen wird, so kann dieses

einen Unbefangenen, welcher dasselbe mit dem wahren Maßstabe, demjenigen seiner wohlthätigen praktischen Folgen für die Zukunft mißt, nicht über seinen wahren Werth täuschen.

Von diesem Standpunkte aus wollen wir auf einige der wesentlichen Vortheile des Gesetzes aufmerksam machen.

Das neue Berggesetz ist der rationellen, wissenschaftlichen Auffuchung und Gewinnung mineralischer Schätze günstiger, als das alte, welches auf einer ganz empirischen Grundlage, dem Zufalle beim ersten Finden beruhte. Ausgehend von dieser Richtung begünstigt dasselbe größere Unternehmungen durch Association von wissenschaftlichen und Geldkräften, macht aber auch gleichzeitig eine durchaus intelligente Leitung nothwendig.

Die Auflassung der Ablieferung von Gold und Silber an das Aerar hat von dem ungarischen Bergbau auf edle Metalle eine Last genommen, die man nicht so leicht unterschätzen soll. Diese, wenn sie allerdings auf Kosten des Producenten für denselben manches Bequeme mit sich brachte, hinderte ihn denn doch in dem freien Verkehre mit seinem Producte. Dadurch, daß er nun zum Selbstrechnen und zu einem kaufmännischen Gebahren genöthiget wird, ist sicherlich der Sache selbst nur in höherem Grade gedient worden.

Durch die Befestigung des Realcredits des Bergbaues wurde die Grundlage zur künftigen Herbeiziehung des Capitals für diesen Productionszweig gelegt. In einem Lande, wo es trotz seines Bodenreichthums an flüssigen Geldmitteln fehlte, ist dieses ein besonders beachtenswerthes Moment.

Die Einbeziehung der Kohle in das Regal, d. h. ihre Emancipation vom Grundbesitze und ihre Verbrauchbarkeit nach dem Bergrecht ist für das stein- und braunkohlenreiche Ungarn vielleicht einer der wesentlichsten Vortheile des neuen Gesetzes. So wie einmal dieses Regal in Wirksamkeit tritt, was nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes geschehen wird, kann die Folge nicht ausbleiben, daß es zu großartigen Unternehmungen Anlaß geben wird.

Endlich hat das Gesetz eine überaus wichtige sociale Seite, indem es eine bessere Aufsicht über den Privatbergbau, eine zweckmäßige Disciplinardisziplinordnung ins Leben führt und die Bruderkunden regelt.

Die Ereignisse der sturmbelegten Jahre 1848 und 1849 haben im Königreiche Ungarn einen außergewöhnlichen Verbrauch des Pferdmaterials und die Auflaffung vieler Privatgestüte zur Folge gehabt, und hiedurch der Pferdezuucht des Landes die tiefsten Wunden geschlagen.

Seitdem war die Regierung bemüht, durch die ärarischen Gestüte, durch die Organisirung von Beschälanstalten und durch den periodisch wiederkehrenden Ankauf von Vaterpferden des Landespferdeschlages die Pferdezuucht auf die frühere Stufe ihrer Entwicklung zu heben.

Hiezu sind in der neuesten Zeit durch einen Act der kaiserlichen Munificenz zwei neue hochwichtige Maßregeln hinzugetreten.

Es ist dies die mit der A. h. Entschließung vom 27. Jänner d. J. auf die Dauer von 3 Jahren genehmigte Abhaltung eines allgemeinen Pferderennens mit Staatspreisen in Pesth, dann die Vertheilung von Pferdezuuchtpremien.

Das Pesther Pferderennen, welches hauptsächlich die Hebung der edlen Pferdezuucht bezweckt, ist mit zwei Staatspreisen zu 1000 Stück und 600 Stück Ducaten dotirt.

Die Detailbestimmungen des Rennbahn-Reglements, namentlich bezüglich der durchzulaufenden Strecke und des zu tragenden Gewichtes, sind darauf berechnet, neben der Schnelligkeit auch die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Pferde zu erproben, und die günstigen Resultate, welche durch das Institut der Pferderennen erfahrungsgemäß in anderen Ländern erreicht worden sind, auch für die ungarische Pferdezuucht zu sichern.

Daß diese Maßregel bei den Pferdezüchtern richtigem Verständniß und reger Theilnahme begegnet, beweiset der Umstand, daß am 6. und 9. Juni 1857 im Ganzen 62 Vollblutpferde auf der Pesther Rennbahn erschienen sind, und daß bei dem im Kis-Verer Gestüte heuer vorgenommenen Verkaufe von Vollblutpferden eine gesteigerte Nachfrage nach zuchttauglichen Vaterpferden wahrgenommen worden ist.

Den Instituten der Pferdezuuchtpremien liegt die Absicht zu Grunde, die Pferdezüchter im Kleinen zur sorgsamten Wartung, Pflege und Schonung ihrer Pferde aufzumuntern, und insbesondere ein zur Hebung und Verbesserung der Landespferdezuucht taugliches Zucht-Materiale an guten Musterstuten zu erzielen.

In Festhaltung dieses Zweckes werden die Zuchtpremien nur Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit gelungenen Saugfohlen, welche gut

gepflegt, gesund und kräftig sind und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen, dann solchen dreijährigen Stuten zuerkannt, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

Im Ganzen werden in Ungarn alljährlich am Besther Rennplage und in neun vorausbestimmten Concurrenzstationen 85 Pferdezuchtprämien mit dem Gesamtbetrage von 778 Stück Ducaten zur Vertheilung gelangen.

XIV.

Man hört oft die Bemerkung, daß Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern noch eine große Zukunft vor sich habe. Ganz gewiß, und der beste Beweis liegt darin, was Großes bereits jetzt dort geschieht.

Alle diese großartigen Werke, auf welche wir hier ganz kurz hingedeutet haben, sind Werke, welche nicht bloß für die Gegenwart berechnet sind, sondern wirklich die Zukunft des Landes in ihrem Schooße tragen.

Niemand kann der kaiserl. Regierung das Verdienst absprechen, daß sie es verstanden, am rechten Flecke anzugreifen, um das Land seinem Aufschwunge und Flore sicher entgegenzuführen, und wenn sich hierbei auch mannigfache Hindernisse entgegenstellten, so wurden sie durch Ausdauer und Consequenz überwunden. Wir haben auf dieses Verdienst bei jedem Anlasse, der sich in dieser Skizzirung uns darbietet, hingewiesen, nicht in der Absicht, um das Amt eines Lobredners zu verwalten, sondern um die loyale Pflicht eines Mannes zu erfüllen, der in der Lage ist, der Wahrheit Zeugniß zu geben und es hiermit gethan hat. Die Früchte dieser reichen, von der Hand der Regierung mit Hilfe der Zeitumstände in den Boden des Königreiches Ungarn gelegten Saat reifen schon jetzt mächtig heran.

Der Aufschwung von Handel und Gewerbe, insbesondere aber der außerordentliche Aufschwung der Agricultur ist eine bekannte Thatsache, für welche es keiner weiteren Nachweisungen bedarf.

Der Werth des Bodens und seiner Producte hat sich vielfach verdoppelt, ja verdrei- und vervierfacht, und es würden große Ziffern zum Vorschein kommen, wenn es möglich wäre, in solchen anzugeben, um was sich der Reichtum des Landes in jüngster Zeit vermehrt hat.

Einen sprechenden Beweis, daß das Land selbst seinen Vortheil erkannt hat und daß es sich lebendig rührt, um ihn auf dem rechten Felde zu verfol-

gen, liefert die Thatsache, daß es gegenwärtig kein Land der Welt gibt, wo, abgesehen von der inländischen außerordentlich großen Verfertigung, so viele landwirthschaftliche Maschinen wie nach Ungarn eingeführt werden.

Für einen Zweig der Bodencultur stehen uns ganz genaue statistische Angaben zu Gebote, die wir hier folgen lassen, weil sie eine Cultursgattung betreffen, wo die größten Besürchtungen obgewaltet haben, daß gerade auf diese die Aufhebung der Sonderstellung des Königreiches einen nachtheiligen Einfluß ausüben werde. Wir reden vom Tabakbau. Mit der Einverleibung des Königreiches in den Gesamtorganismus des Reiches hing die Ausdehnung des Tabakmonopoles auf das erstere unmittelbar zusammen.

Es hat diese nicht nur keinen Nachtheil für diesen Culturzweig mit sich gebracht, sondern von dem Augenblicke der Monopoleinführung nahm derselbe so gut in Ungarn, wie in seinen ehemaligen Nebenkändern sogar einen raschen außerordentlichen Aufschwung.

Die uns vorliegenden statistischen Erhebungen liefern folgendes Resultat :

Pflanzungs-Jahr	U n g a r n						
	Bebaute Fläche	Pflanzer	Abgelieferte Tabakblätter				Ertragniß per Joche
			Cigarren	feine	ordinäre	zusammen	
	N. österr. Joche	Anzahl	W i e n e r C e n t n e r				
1851	26696	—	18045	42377	159496	219918	8·24
1852	29154	44694	19298	32293	128231	179822	6·16
1853	31522	54429	28490	54058	282971	365519	11·59
1854	36845	57068	45661	70728	320826	487215	11·86
1855	37897	58940	53167	76984	295901	426052	11·24
1856	44222	62370	35410	60694	267349	363453	8·21

Es geht daraus eine constante Ausdehnung des Tabakbaues hervor ; denn während die Anbaufläche im Jahre 1851, dem ersten, in welchem das Monopol in Wirksamkeit trat, auf 26.696 Kataib. Joche sich beschränkte, hat dieselbe von Jahr zu Jahr eine größere Ausdehnung genommen, und im Jahre 1856 schon 44.222 Joche erreicht.

Ebenso rasch waren die Fortschritte des Tabakbaues in den ehemaligen ungarischen Nebenländern, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

1851		
	Bebaute Fläche N. Oest. Joch	Abgelieferte Blätter Centner
Wojwodschast	7.866	63.355
Croatien und Slavonien	490	5.298
Siebenbürgen	86	583

1856		
	Bebaute Fläche N. Oest. Joch	Abgelieferte Blätter Centner
Wojwodschast	13.384	90.726
Croatien und Slavonien	1.108	17.604
Siebenbürgen	1.527	17.673

Im Königreiche Ungarn und seinen ehemaligen Kronländern hat sich demnach der Tabakbau vom Jahre 1851 bis 1856 von einer Betriebsfläche von 35.138 niederöstr. Jochen auf eine solche von 60.241 niederöstr. Jochen ausgedehnt und der Ertrag von 289.154 W. Centnern auf 489.456 W. Centner gesteigert.

Es wird diese Ausdehnung um so bedeutungsvoller, wenn in Betracht gezogen wird, daß in der abgelaufenen sechsjährigen Periode dreimal Mißwachs sich ergab, daß in der ganzen Zeit die Getreidepreise auf einer abnormen Höhe standen, und daß in diesen hohen und ungewöhnlich lohnenden Getreidepreisen eine mächtige Aufforderung lag, den Getreidebau, dem beschwerlichen, in seinem Erfolge so vielen ungünstigen Einflüssen unterliegenden Tabakbau vorzuziehen.

Seit der Einführung des Monopols in Ungarn wurden alle Anstrengungen mit Beharrlichkeit darauf gerichtet, dem Tabakbau daselbst eine Ausdehnung zu geben, die, bei dem Aufschwunge, welchen der Tabakverbrauch im Kaiserstaate, und in allen übrigen Ländern Europas seit Jahren in steigenden Verhältnissen nimmt, nicht nur den eigenen von Jahr zu Jahr wachsenden Regiebedarf vollkommen deckt, sondern auch das Ausland mit jenem Theile seines Rohstoffbedarfes versieht, den es selbst aufzubringen nicht vermag.

Um diese Zwecke zu erreichen, scheute die Staatsverwaltung keine Opfer. In diesen ist auch ein wesentlicher Grund des Aufschwunges dieses Cultur-

zweiges zu suchen. Im Verlaufe von 5 Jahren wurden die Einlöfungspreise für rohe Tabakblätter dreimal, und so bedeutend erhöht, daß dieselben selbst den so hoch gesteigerten und abnormen Getreidepreisen eine angemessene Concurrnz gewährten.

Es wurde, im Gegensatze zu den Bevortheilungen und Bedrückungen, welchen die Tabakpflanzler bei freiem Tabakbau und Handel durch die Zwischenhändler preisgegeben waren, mit allem Nachdrucke und mit Strenge auf gerechte und billige Behandlung der Pflanzler bei den Einlöfungs-Ämtern gehalten, und den Pflanzern Begünstigungen verschiedener Art gewährt, worunter die Bewilligung unverzinslicher und selbst mehrjähriger Vorschüsse zu zählen ist, auf welche jedem Pflanzler, der darum ansucht, gegen die Verbindlichkeit, sein gesamntes Erzeugniß an die Regie um die jeweilig festgesetzten Einlöfungspreise abzuliefern, die Aussicht eröffnet ist. Es wurde endlich von Seite der Staatsverwaltung die Verpflichtung übernommen, die festgesetzten Einlöfungspreise innerhalb 3 Jahren nicht zu verringern, ohne dabei eine durch Umstände gebotene Erhöhung auszuschließen.

Um gleichzeitig die bisher ganz vernachlässigt gewesene Cultur des Tabakbaues zu heben, sind Beamte nach Holland entsendet worden, um die dort auf der höchsten Stufe stehende Tabak-Cultur zu studiren. Unter ihrer Leitung wurden in Galizien und Ungarn Musterpflanzungen errichtet, ausländische Tabakfamen cultivirt, und unentgeltlich an Tabakpflanzler vertheilt, und alle Mittel aufgeboden, dem rationellen Tabakbau in Ungarn Eingang zu verschaffen, die Productionsfähigkeit und mit ihr die Bodenrente für den Tabakbauer zu erhöhen.

Wenn unter so ungünstigen Verhältnissen, wie sie in der hier nachgewiesenen sechsjährigen Periode stattgefunden haben, der Tabakbau in Ungarn eine so bedeutende Ausdehnung gewonnen hat, so kann unter eintretenden günstigeren wohl kaum mehr gezweifelt werden, daß das angestrebte Ziel in kurzer Zeit erreicht wird.

Die gesunkenen Getreidepreise, und die Schwierigkeit, Getreide bei günstigen Ernteaussichten selbst zu minderen Preisen zu verwerthen, haben im laufenden Jahre dem Tabakbau eine, allen Erwartungen übertreffende Ausdehnung zugewendet. Soweit die Anmeldungen zum Tabakbau bisher bekannt sind, wurden im Vergleiche zum vorigen Jahre auf 18.000 Joch mehr Lizenzen ange sucht und ertheilt, wodurch sich die diesjährige Anbaufläche in Ungarn

und feinen ehemaligen Nebenkändern auf beiläufig 80.000 Joch erhöhen dürfte.

Ungünstig erscheinen die bisher erzielten Resultate in Bezug auf den Ertrag per Joch. Während in Holland bei höchster Bodencultur auf einem österreichischen Katastral-Joch durchschnittlich 60 Wiener Centner, — in der badischen Pfalz bei fleißiger und rationeller Cultur zwischen 30 und 35 Wiener Centner, — und in Preußen, unter sehr ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen zwischen 20 und 25 Wiener Centner geerntet werden, entfallen in dem fruchtbarsten Theile Ungarns, im Banate, kaum 8 Centner per Joch durchschnittlich.

Die Ursachen, welche auf die Ertragsverhältnisse des Tabakbaues einen so ungünstigen Einfluß geübt haben, stammen nicht aus der neueren Zeit; sie können auch nur allmählich behoben werden. Der Regierung wird es an Beharrlichkeit und Ausdauer nicht mangeln, um auch hier die Hindernisse nach und nach wegzuräumen.

Ein angemessener Zufluß von Geldkräften ist eine der wesentlichsten Bedingungen, an welche überhaupt der Aufschwung der Bodencultur in dem Königreiche gebunden ist. Daß die Regierung dieses erkannt hat, beweisen ihre Handlungen.

Durch die schon seit Jahren und zwar bis zum Betrage von zwölf und einer halben Million geleisteten Merarialvorschüsse an die Grundbesitzer, durch den Tilgungsplan der Grundentlastungs-Obligationen wird hierin dem Lande auf eine sehr ausgiebige Weise unter die Arme gegriffen. Zu einem gleichen Zwecke erfolgten die Gründungen einer Filiale der Creditanstalt in Ofen, von Filialen der Banken in Ofen, Debreczin und Temeswar, und die namhaften Geldunterstützungen der ungarischen Creditbank durch die Nationalbank.

Die solideste Basis jedoch für den Credit des Landes ist durch die Regelung der Rechtsverhältnisse von Grund und Boden gegeben worden. Der gegenwärtige anormale Zustand, wo das Speculationsfieber auf alle disponiblen Fonds eine magnetische Anziehungskraft ausübt und sie von einer anderweitigen Verwendung, namentlich auf Grund und Boden, ablenkt, kann kein dauernder sein und muß einem gesünderen mit der Zeit weichen. Sowie dieser eintritt, wird der Strom der Geldkräfte seine natürliche Richtung um-

somehr nach Ungarn nehmen, als schon gegenwärtig der Speculationstrieb aus ganz guten Gründen sich veranlaßt gesehen hat, ebenfalls sich dorthin zu richten.

Trotz unseres Vorsages, uns in unserem Rückblicke der möglichsten Kürze zu befeihen, ist uns der Stoff und die Arbeit unter der Hand mehr angewachsen, als wir es vermutheten und anfänglich beabsichtigten.

Wir könnten noch eine Reihe anderer Gegenstände zur Sprache bringen, wir fürchten aber zu ermüden, wenn wir es in gleicher Art thun würden.

Einigen sei aber doch noch eine fliegende Erwähnung gegönnt.

Ein Werk von einem großartigen Umfange ist die Einführung des provisorischen Katasters in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern, wodurch die sichere Grundlage zur Einführung eines stabilen Katasters gelegt worden ist.

Wir wollen hier ein ganz kurzes Bild dieser Operation geben. Es wurde von den Finanzorganen eine erste Schätzung des gesammten Grund und Bodens und zwar nach Abtheilung desselben in Ackerland, Wiesland und Gärten, Weinland, Weideland, Rohrschlag vorgenommen. Das auf diese Art festgestellte Resultat brachte man den Gemeinden zur Anbringung ihrer Reclamationen zur Kenntniß, und es erfolgte nach diesen gemeindeweisen Reclamationen eine neue Feststellung des ganzen Resultates.

Für das Königreich Ungarn ist dieses folgendes :

Im Ganzen nach der gemeindeweisen Reclamation

	Flächenmaß				Reinertrag			
	productiv		unproductiv		Zusammen		von all. Cult.-Gatt.	
	Katastr. Joche zu 1600	□ Kl.	Katastr. Joche 1600	□ Kl.	□ Kl.	fl. fr.	fl. fr.	
Preßburg	4,988.179	1.031	288.546	746	5,276.726	167	2.55	14,545.052.46
Debenburg	5,617.882	1.147	316.524	1.388	5,933.857	935	2.59	16,753.704.38
Dien-Beiß	5,313.747	298	516.169	1.333	5,829.917	36	3.40 ² / ₃	19,557.176.19
Kaschau	5,666.940	918 ⁴² / ₁₀₀	359.140	194 ⁶ / ₁₀	6,026.080	1.108	1.15 ² / ₃	7,118.870.29
Großwardein	5,352.694	1.59 ³⁷ / ₁₀₀	470.005	1.125 ²⁵ / ₁₀₀	5,822.700	1.124 ²⁵ / ₁₀₀	2.44 ² / ₃	14,657.531.14
	26,938.895	1.78 ⁴¹ / ₁₀₀	1.950.886	1.591 ¹² / ₁₀₀	28,669.282	170 ³⁵ / ₁₀₀	2.41 ² / ₃	72,632.835.26

Hiemit ist denn auch die Grundlage zu einer gerechten Grundsteuerbemessung gegeben und eben deswegen muß diese Operation als eine solche

angesehen werden, welche mit den Interessen nicht nur des Gesamtreiches, sondern des Kronlandes selbst in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Der Zweck der jüngst A. h. genehmigten Asscuranz-Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb verschiedener Asscuranzen, an denen es dem Lande bisher mangelte. Die Tragweite eines solchen Institutes für das Wohl des Landes springt von selbst heraus. Wir können nur mit Freude die hervorragenden Namen aus den besitzenden Classen des Königreiches begrüßen, welche an die Spitze des Unternehmens sich gestellt haben; sie betreten auf diese Art ein Feld, wo die Regierung bereits in unermüdeter Thätigkeit in den verschiedensten Richtungen begriffen, wo auch für ihre Thätigkeit ein weiter Raum vorhanden ist, und diese, wenn sie das schöne Ziel immer im Auge behält, einer dankbaren Anerkennung von jeder Seite sicher sein kann.

Die Befreiung der Donau und der erst jüngst beschlossene Bau eines großen Hauptzollamtes, verbunden mit einem Freilager in Pesth, sind zwei mächtige Factoren für den Aufschwung der Handels- und Verkehrsverhältnisse des Landes.

Endlich verdient die Gestion der Sparcassen in Ungarn noch Erwähnung. Es bestehen im Königreiche 28 solcher, welche auf Actien gegründet sind. Wenn auch in den letzten Jahren das Sparcassenwesen in Ungarn nicht jenen raschen Fortschritt genommen, wie dieses in einigen anderen Kronländern der Fall war, so zeigt sich doch jedes Jahr eine fortschreitende Zunahme und namentlich im verfloßenen Jahre ein bedeutender Aufschwung. Die Gestion aller ungarischen Sparcassen wies im Jahre 1856 ein Gesamtcapital von 18,487.956 fl. 17, hievon waren auf Hypotheken verwendet 7,220.937 fl. 40. Im Jahre 1855 hatte die Gesamt-Einlage in den ungarischen Sparcassen betragen 14,837.821 fl. 14. Daher sich in einem Jahre ein Zuwachs von 3,650.135 fl. 3, oder von mehr als 24 Percent ergibt.

Am Schlusse unserer Erörterungen noch ein Wort über das Concordat. Durch dasselbe ist für die künftige sittliche Entwicklung des ganzen Reiches die unabänderliche Grundlage ein für allemal gelegt worden. Es ist darum eine Thatsache von einer unermesslichen Tragweite. Auf großartigen und den allein wahren Anschauungen über die Aufgabe von Staat und Kirche, auf der richtigen Erkenntniß der Gebrechen unseres Zeitalters und der Mittel ihnen

zu steuern, beruhend, trägt es als eine wahrhaft christliche, ohne Nebenrücksichten geschaffene That den Segen des Himmels mit sich, pflanzt ihn mit sich fort in die Jahrhunderte hinab für das regierende Haus, die regierten Länder und Unterthanen, und wird einer jener Pfeiler sein, an welche die Größe, Macht und Bedeutung Oesterreichs sicher und dauernd sich anlehnen. Im Wesentlichen wurde dadurch in Ungarn nichts Neues eingeführt, aber es hat damit das Bestehende von Kirche und Staat seine förmliche und feierliche Sanction erhalten. Jedermann kennt den gerechten und billigen Sinn der Regierung und ist darum zu dem Vertrauen berechtigt, daß die Regelung der Verhältnisse der übrigen Confessionen ebenfalls nach einem gerechten und billigen Maßstabe erfolgen werde. Es wäre zu wünschen, daß alle Regierungen in Beziehung auf das Wechselverhältniß von Kirche und Staat auf der Höhe der Erkenntniß der kaiserlichen Regierung stehen würden; es wäre damit für den Frieden der Welt und namentlich die Befiegung der Gefahren, welche in dem Entwicklungsgange unserer Zeit für die Gesellschaft liegen, Unermeßliches geschehen.

Indem wir nun Abschied von unserem Tableau nehmen, umziehen wir es mit dem Rahmen einer uns zum Schlusse sich ganz unwillkürlich aufdringenden Bemerkung.

Wo so großartige Anstrengungen für die Förderung des geistigen und materiellen Wohles eines Landes gemacht werden, ist es begreiflich, daß hiefür seine Kräfte auch in einem besonderen Maße in Anspruch genommen werden mußten; daß aber auch in dieser Beziehung mit väterlichem Wohlwollen das Auge des Allerhöchsten Herrn und der Regierung über dem Lande wacht und keine Ueberbürdung duldet, liegt der Beweis in der erst jüngst Allerhöchst angeordneten Herabsetzung des Landessteuerzuschlages. Eine besondere Anstrengung der Kräfte des Landes aber ist unvermeidlich; noch nie ist etwas Großes ohne besondere Kraftanstrengung erreicht worden.